Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 3049 - 3263

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 3049
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;
	1. Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Bereichen Maßnahmen zur Zusammenarbeit festlegen und diese unterstützen: (e) von der Union oder den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen und deren Anwendung durch die Landwirte; (f) Unterstützung von Erzeugergruppen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden; (g) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Generationen, einschließlich der Betriebsnachfolge.

Or. en

Begründung

Diese Interventionen sind eng mit dem Agrarsektor verbunden und mit den Agrarvorschriften verknüpft. Daher müssen wir sie im Anwendungsbereich dieser Verordnung belassen.

Änderungsantrag 3050
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ‘LEADER’ bezeichnet die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 76 der Verordnung (EU) [...] [NRP];

Or. pt

Änderungsantrag 3051
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für LEADER bereitgestellten Mittel nicht geringer sind als die im Programmplanungszeitraum 2021-2027 zugewiesenen Mittel. Diese Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht auf andere Interventionen im Rahmen des NRP-Plans umgeschichtet werden. Die Governance lokaler LEADER-Aktionsgruppen bleibt ein Kernelement der LEADER-Umsetzung, wobei lokale Aktionsgruppen eine wirksame Entscheidungsbefugnis bei der Auswahl der Vorhaben behalten. Die Verwaltungsbehörden beschränken den thematischen Anwendungsbereich der LEADER-Strategien nicht über die Anforderungen gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) [...] [NRP] hinaus.***

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung des ELER in den NRP-Plan birgt die Gefahr, dass die LEADER-Mittel innerhalb der nationalen Gesamtmittelausstattung zum Nachteil der am stärksten gefährdeten ländlichen Gebiete verwässert werden.

LEADER ist das einzige GAP-Instrument, das eine gebietsbezogene Bottom-up-Governance ermöglicht. Ihre Wirksamkeit hängt unmittelbar von der Wahrung der Autonomie der LAG und der Zweckbindung des Haushalts ab.

Änderungsantrag 3052
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen. ***Die Unterstützung für LEADER ist für alle Mitgliedstaaten obligatorisch, wobei für eine Mindestmittelzuweisung zu sorgen ist, die in absoluten Zahlen nicht niedriger ausfällt als die während des Programmplanungszeitraums 2021-2027, um Kontinuität, langfristige Stabilität und eine vollständige territoriale Abdeckung der lokalen Aktionsgruppen in allen ländlichen Gebieten sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 3053
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren ***eine*** Unterstützung für LEADER ***in Höhe von [mindestens 5 %] des Gesamtbetrags für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 10 Absatz 2 Ziffer ii oder***

Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***der Verordnung (EU) [...] [NRP] gemäß Artikel 35 Absatz 4a der Verordnung (EU) [...] [NRP]***, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. es

Änderungsantrag 3054
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER***, um*** lokale ***LEADER-Entwicklungsstrategien*** unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ***auszuarbeiten und umzusetzen***.	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER ***bei der flexiblen und vereinfachten Ausarbeitung und Umsetzung von LEADER-Strategien für die*** lokale ***Entwicklung, wobei sie*** unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) [**...**] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen ***eine effiziente Nutzung der Mittel, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine stärkere Fokussierung auf greifbare Ergebnisse für ländliche Gemeinschaften und landwirtschaftliche Akteure sicherstellen***.

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird der LEADER-Ansatz gestärkt, indem den Mitgliedstaaten und lokalen Aktionsgruppen mehr Flexibilität eingeräumt und gleichzeitig das Kernziel der Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums beibehalten wird. Sie betonen praktische, wirtschaftlich verträgliche und marktorientierte Projekte, die einen echten Mehrwert für Landwirte, Waldbesitzer und ländliche Gemeinschaften schaffen.

Änderungsantrag 3055
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren ***eine*** Unterstützung für LEADER ***in Höhe von [mindestens 5 %] des Gesamtbetrags für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 10 Absatz 2 Ziffer ii oder der Verordnung (EU) [...] [NRP] gemäß Artikel 35 Absatz 4a der Verordnung (EU) [...] [NRP]***, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 3056
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen***, und stellen sicher, dass der bei LEADER verfolgte Ansatz mit ihren Zielen im Bereich der Kohäsionspolitik im Einklang steht***.

Or. en

Änderungsantrag 3057
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren Unterstützung für*** LEADER***, um lokale*** LEADER-Entwicklungsstrategien ***unter*** den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] ***[NRP]*** festgelegten ***und*** in ihren NRP-Plänen ***weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen***.	***1.*** Die Mitgliedstaaten ***weisen mindestens 5 % der GAP-bezogenen Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums dem Programm*** LEADER ***zu, um die Ausarbeitung und Umsetzung der lokalen*** LEADER-Entwicklungsstrategien ***gemäß*** den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] festgelegten ***Bedingungen zu ermöglichen [NRP] und wie*** in ihren NRP-Plänen ***näher spezifiziert***.

Or. en

Änderungsantrag 3058
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren ***NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** ***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren ***GAP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs der GAP-Verordnung, des Beschlusses, die GAP mit einem eigenständigen Haushalt auszustatten, der Erfahrungen mit den derzeitigen nationalen GAP-Strategieplänen und im Hinblick auf eine Vereinfachung und verbesserte Verwaltung sollten die nationalen und regionalen GAP-Pläne von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung erstellt werden, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Änderungsantrag 3059
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren Unterstützung für*** LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten ***und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten*** Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** Die Mitgliedstaaten ***führen*** LEADER ***in ihren NRP-Plänen durch***, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 3060
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren ***NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	***1.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ihren ***NRGAP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 3061
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ***ihren NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für LEADER, um lokale LEADER-Entwicklungsstrategien unter den in Artikel 76 der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten und in ***der GAP*** weiter ausgeführten Bedingungen auszuarbeiten und umzusetzen.

Or. pt

Änderungsantrag 3062
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen über das Ziel für den ländlichen Raum im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft sicher, dass mit solchen Interventionen die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten unterstützt wird, insbesondere in Gebieten, die von Bevölkerungsschwund, naturbedingten Benachteiligungen, einem Mangel an grundlegenden Dienstleistungen, Wasseranfälligkeit oder Konnektivitätsschwierigkeiten betroffen sind. Sie sollten auch zur wirtschaftlichen Diversifizierung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Modernisierung der ländlichen Infrastruktur sowie zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Agrar- und Ernährungswirtschaft in dem Gebiet beitragen.

Or. es

Begründung

LEADER und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung sind wesentliche Instrumente zur Erhaltung der Bevölkerungszahl, der Wirtschaftstätigkeit und der Dienstleistungen in ländlichen Gebieten.

Änderungsantrag 3063
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mittelzuweisung für LEADER im Rahmen ihrer NRP-Pläne mindestens der Höhe der Mittelzuweisungen im Programmplanungszeitraum 2021-2027 zu konstanten Preisen entspricht.

Or. ro

Änderungsantrag 3064
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. 'LEADER' bezeichnet die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 76 der Verordnung (EU) [...] [NRP].

Or. en

Änderungsantrag 3065
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Pär Holmgren, Martin Häusling, Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER ***zumindest*** in ländlichen Gebieten ***mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten*** in den NRP-Plänen ***festgelegt wurden***.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER in ländlichen Gebieten in den NRP-Plänen***und erhalten im Einklang mit dem in Artikel 2 dieser Verordnung dargelegten Grundsatz, dass keine Rückschritte vorgenommen werden dürfen, mindestens eine Unterstützung im gleichen Umfang wie im vorangegangenen Programmplanungszeitraum***. ***Die Mitgliedstaaten weisen LEADER mindestens 5 % des in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (XXX) NRPP festgelegten Gesamtbetrags für die Entwicklung des ländlichen Raums zu.***

Or. en

Änderungsantrag 3066
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden. ***LEADER-Interventionen beruhen auf gebietsbezogenen Strategien für lokale Entwicklung, sektorübergreifender Integration, Innovation, Vernetzung und Bottom-up-Beteiligung.***

Or. en

Änderungsantrag 3067
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden***, sowie in anderen ländlichen Gebieten, in denen LEADER nachweislich einen Mehrwert für die lokale Entwicklung, Innovation und wirtschaftliche Diversifizierung bietet***.

Or. en

Änderungsantrag 3068
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt ***wurden***.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten ***und Gebieten*** mit besonderen Benachteiligungen***, einschließlich der Bedürfnisse von Gebieten mit natürlichen und geografischen Benachteiligungen gemäß Artikel 174 AEUV***, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 3069
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den ***NRP-Plänen*** festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den ***NRPGAP-Plänen*** festgelegt wurden***, wobei eine angemessene territoriale Abdeckung und die Kontinuität der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg sicherzustellen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 3070
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden***, wobei eine angemessene territoriale Abdeckung und die Kontinuität der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg sicherzustellen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 3071
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen ***und in Gebieten in äußerster Randlage***, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 3072
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER ***zumindest*** in ländlichen Gebieten ***mit besonderen Benachteiligungen***, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER in ländlichen Gebieten, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.

Or. es

Änderungsantrag 3073
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den ***NRP-Plänen*** festgelegt wurden.	***2.*** ***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten in den ***GAP-Plänen*** festgelegt wurden.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs der GAP-Verordnung, des Beschlusses, die GAP mit einem eigenständigen Haushalt auszustatten, der Erfahrungen mit den derzeitigen nationalen GAP-Strategieplänen und im Hinblick auf eine Vereinfachung und verbesserte Verwaltung sollten die nationalen und regionalen GAP-Pläne von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung erstellt werden, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Änderungsantrag 3074
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER ***zumindest*** in ländlichen Gebieten ***mit besonderen Benachteiligungen***, die von den Mitgliedstaaten in den ***NRP-Plänen*** festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER in ländlichen Gebieten, die von den Mitgliedstaaten in den ***NRGAP-Plänen*** festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 3075
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER ***zumindest*** in ländlichen Gebieten ***mit besonderen Benachteiligungen***, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.	***2.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen ***mindestens*** LEADER in ländlichen Gebieten, die von den Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen festgelegt wurden.

Or. es

Änderungsantrag 3076

Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten ***in den NRP-Plänen*** festgelegt wurden.	(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen LEADER zumindest in ländlichen Gebieten mit besonderen Benachteiligungen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden.

Or. pt

Änderungsantrag 3077
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Unterstützung im Rahmen von LEADER umfasst insbesondere die Förderung von
	a) neue Formen der Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Akteuren, einschließlich Landwirten, Waldbesitzern, Unternehmen, lokalen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Wissenseinrichtungen,
	b) die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer lokaler oder regionaler Entwicklungsprojekte;
	c) die mit dieser Zusammenarbeit verbundenen Kosten, einschließlich der Vorbereitungs-, Koordinierungs- und Durchführungskosten.

Or. en

Änderungsantrag 3078

Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3079
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und*** für Innovationen.	(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse***,*** für Innovationen ***und für Digitalisierung***. ***Die Mitgliedstaaten leisten im Rahmen von LEADER Unterstützung für Projekte im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien, darunter Start-ups und die Entwicklung lokaler Unternehmen, die Schaffung von***

Mehrwert in der Verarbeitung, die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Innovation und Digitalisierung sowie Investitionen in lokale Infrastrukturen und Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten.

Or. pt

Änderungsantrag 3080
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen ***unter Beteiligung von Start-ups*** durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen durchgeführt werden***, einschließlich Governance-, Kapazitätsaufbau-, Vernetzungs- und Beratungstätigkeiten, sowie Projekte, an denen Start-up-Unternehmen beteiligt sind***, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, sowie Projekte, die zur Aktivierung der lokalen Gemeinschaft und zum sozialen Zusammenhalt beitragen, unter anderem durch Gemeinschaftszentren, gemeinschaftliche Sportvereine und andere lokale Initiativen der Zivilgesellschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 3081

Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***Start-ups*** durchgeführt werden, ***für Kapazitäten zur*** Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen ***ausgewählt und*** unter Beteiligung von ***Start-up-Unternehmen*** durchgeführt werden, ***sowie – bei Start-up-Unternehmen – für den Kapazitätsaufbau mit dem Ziel der*** Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, sowie für alle Projekte, die zur Aktivierung der lokalen Gemeinschaft beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 3082
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***Start-ups*** durchgeführt werden, ***für Kapazitäten zur*** Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von ***den*** lokalen Aktionsgruppen ***ausgewählt und*** unter Beteiligung von ***Jungunternehmen*** durchgeführt werden, ***sowie für den Kapazitätsaufbau von Jungunternehmen mit dem Ziel der*** Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, sowie für alle Projekte, die zur Dynamisierung der lokalen Gemeinschaft beitragen***.

Or. es

Änderungsantrag 3083
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte***, die von*** lokalen Aktionsgruppen ***unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt*** werden, ***für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte ***mit einem klaren Mehrwert für das Gebiet der*** lokalen Aktionsgruppen***. Im Rahmen von LEADER können Projekte unterstützt*** werden, ***an denen Landwirte, Waldbesitzer und andere Einrichtungen beteiligt sind, deren Ziel der soziale, ökologische, digitale und wirtschaftliche Wandel ländlicher Gebiete, die Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum und die Stärkung des Sozialkapitals ist***.

Or. en

Änderungsantrag 3084
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die ***von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups*** durchgeführt werden, ***für*** Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die ***im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien*** durchgeführt werden, ***einschließlich Start-up-Unternehmen, und für die Entwicklung lokaler Unternehmen,*** Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus,

Erzeugnisse und für Innovationen.	für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, sowie Investitionen in lokale Infrastruktur und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten***.

Or. en

Änderungsantrag 3085
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die ***von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups*** durchgeführt werden, ***für*** Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die ***im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien*** durchgeführt werden, ***einschließlich Start-up-Unternehmen, und für die Entwicklung lokaler Unternehmen,*** Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, sowie Investitionen in lokale Infrastruktur und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten***.

Or. en

Änderungsantrag 3086
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch

Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***, vorausgesetzt, dass solche Projekte den lokalen Landwirten, den lokalen landwirtschaftlichen Haushalten, den lokalen Erzeugergruppen oder den lokalen ländlichen Gemeinschaften zugutekommen***.

Or. en

Begründung

Die Änderung zielt darauf ab, die lokale Wertschöpfung in ländlichen Gebieten zu stärken. In vielen Regionen werden landwirtschaftliche Rohstoffe wie Getreide, Milch, Obst oder Vieh zur Verarbeitung exportiert, während Wertschöpfung, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Vorteile andernorts geschaffen werden. Die Unterstützung lokaler Molkereien, kleiner Schlachthöfe, des Mahlens, der Verarbeitung und des Direktverkaufs trägt dazu bei, die Wertschöpfung in ländlichen Gemeinschaften zu erhalten, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu stärken und zu einer dynamischen ländlichen Wirtschaft beizutragen.

Änderungsantrag 3087
Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus ***und nach nationalem oder regionalem Recht anerkannter Bio-Regionen, die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden gefördert werden***, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.

Or. it

Änderungsantrag 3088
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen ***unter Beteiligung von Start-ups*** durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für ***von der Basis ausgehende, von der örtlichen Bevölkerung betriebene*** Projekte ***zur lokalen Entwicklung (CLLD)***, die von lokalen Aktionsgruppen durchgeführt werden***, an denen Bürger des ländlichen Raums beteiligt sind, die sich mit Fragen der lokalen Entwicklung des ländlichen Raums befassen, unter anderem Start-up-Unternehmen***, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.

Or. en

Änderungsantrag 3089
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen ***unter Beteiligung von Start-ups*** durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten,	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, ***auch in den Bereichen Governance, Sensibilisierung, Kapazitätsaufbau, Vernetzung und Beratungstätigkeiten,*** die von lokalen Aktionsgruppen durchgeführt werden***, sowie für Projekte, an denen sich Start-***

einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.

ups beteiligen, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.

Or. en

Änderungsantrag 3090
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***Start-ups*** durchgeführt werden***, für Kapazitäten zur Wertschöpfung*** durch Transformation, ***für die*** Diversifizierung ***landwirtschaftlicher*** Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus***, für*** den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und für Innovationen***.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für ***innovative, integrierte und multisektorale*** Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***Start-up-Unternehmen*** durchgeführt werden ***und*** durch Transformation, ***Innovation,*** Diversifizierung ***der landwirtschaftlichen*** Tätigkeiten ***und Verfahren***, einschließlich Agrotourismus ***und Agrotourismus, sowie durch*** den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse***, einschließlich der Märkte für kurze Versorgungsketten, einen Mehrwert schaffen***.

Or. en

Änderungsantrag 3091
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER	***3.*** ***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER

für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen ***und anderen Gruppen, die – wie von den Mitgliedstaaten festgelegt – lokale Gemeinschaften vertreten,*** unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Rahmen der LEADER-Maßnahme ergänzt, indem der Zugang zur Unterstützung nicht nur auf Projekte ausgeweitet wird, die von traditionellen lokalen Aktionsgruppen (LAG) durchgeführt werden, sondern auch auf andere Einrichtungen, die in integrierter Weise in ländlichen Gebieten tätig sind, wodurch die Maßnahme dynamischer und inklusiver wird.

Änderungsantrag 3092
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***Start-ups durchgeführt*** werden, ***für Kapazitäten zur Wertschöpfung*** durch Transformation, ***für*** die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, ***einschließlich*** Agrotourismus, ***für*** den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***und für*** Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von ***KMU, Selbständigen und Jungunternehmen ausgewählt*** werden, ***die einen Mehrwert*** durch Transformation, ***durch*** die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, ***wie*** Agrotourismus, ***und durch*** den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***sowie durch*** Innovationen ***wie Projekte, die mehr Unternehmertum in den ländlichen Raum bringen, schaffen können***.

Or. es

Änderungsantrag 3093
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, einschließlich Agrotourismus, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse***, für lokale Wertschöpfungsketten bei Pflanzenproteinen, für Verbesserungen im Bereich des Tierwohls*** und für Innovationen.

Or. en

Änderungsantrag 3094
Emma Wiesner, Christine Singer, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher ***Tätigkeiten, einschließlich*** Agrotourismus***, für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Innovationen***.	***3.*** Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung im Rahmen von LEADER für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start-ups durchgeführt werden, für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation, für die Diversifizierung landwirtschaftlicher ***Betriebe wie Landwirtschafts- und*** Agrotourismus.

Or. en

Änderungsantrag 3095
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung ***des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für*** Landwirte und Waldbesitzer***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen*** Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der ***ländlichen*** Entwicklung***, die von lokalen Aktionsgruppen durchgeführt werden, die sich aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen und sich unter anderem mit der Stärkung regionaler Lieferketten befassen, um*** Landwirte und Waldbesitzer ***sowie andere ländliche Bürgerinnen und Bürger mit einem Mehrwert in die lokalen Aktionsgruppen einzubeziehen, indem insbesondere der soziale, ökologische, digitale und wirtschaftliche*** Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals ***gefördert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 3096
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den

sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals***, lokale Innovation, Experimente und von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur Bewältigung klimatischer, ökologischer und sozioökonomischer Herausforderungen mit inklusiver Governance und aktiver Beteiligung von Frauen und unterrepräsentierten Gruppen***.

Or. en

Änderungsantrag 3097
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte ***und*** Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***ländliche Gemeinschaften, in denen*** Landwirte***,*** Waldbesitzer ***eine Schlüsselrolle spielen***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals***, die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und die Verbesserung der Lebensbedingungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen***.

Or. es

Änderungsantrag 3098
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte ***und*** Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***ländliche Gemeinschaften, in denen*** Landwirte***,*** Waldbesitzer ***eine Schlüsselrolle spielen***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals***, die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen***.

Or. en

Änderungsantrag 3099
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die ***Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und*** die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die ***Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum,*** die Stärkung des Sozialkapitals***, die Verringerung der Armut und die Förderung der Schaffung***

von Arbeitsplätzen, wobei den Bedürfnissen von jungen Menschen und Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Or. en

Änderungsantrag 3100
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***Gebiete der lokalen Aktionsgruppen und die ländlichen Gemeinschaften, in denen*** Landwirte und Waldbesitzer ***eine zentrale Rolle spielen***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3101
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte ***und*** Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und	(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte***,*** Waldbesitzer ***und die Landbevölkerung***, wie den sozialen,

wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung ***des Wohlergehens*** der Landbevölkerung ***und*** die Stärkung des Sozialkapitals.	ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung ***der Lebensqualität*** der Landbevölkerung***,*** die Stärkung des Sozialkapitals ***sowie Kultur- und Jugendinitiativen***.
	Or. pt

Änderungsantrag 3102
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, ***eine robustere lokale und regionale Lebensmittelwirtschaft,*** die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.
	Or. en

Änderungsantrag 3103
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***die Landbevölkerung,*** Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen,

wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung ***des Wohlergehens der Landbevölkerung und*** die Stärkung des Sozialkapitals.	ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung ***der Lebensqualität,*** die Stärkung des Sozialkapitals ***sowie Kultur- und Jugendinitiativen***.

Or. en

Änderungsantrag 3104
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4. Die aus*** LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals ***unter Beteiligung junger Menschen und von Frauen***.

Or. el

Änderungsantrag 3105
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf ***Bereiche der*** Entwicklung des ländlichen Raums ***mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf ***die*** Entwicklung des ländlichen Raums, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des

wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3106
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte***, die ländlichen Gemeinschaften*** und Waldbesitzer, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3107
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen***,*** ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie den sozialen ***und*** ökologischen ***Wandel***, ***den Wandel in Bezug auf das Tierwohl sowie den*** digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung

die Stärkung des Sozialkapitals.	des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3108
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums ***mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3109
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***Landwirte und Waldbesitzer***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung ***des Wohlergehens der Landbevölkerung und*** die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für ***die Landbevölkerung***, wie den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung ***der Lebensqualität,*** die Stärkung des Sozialkapitals ***sowie Kultur- und Jugendinitiativen***.

Or. en

Begründung

Im derzeitigen Absatz 4 sollte der Anwendungsbereich der LEADER-Umsetzung ergänzt werden, um die Fortführung der derzeit umgesetzten Gebiete und eine breite Anwendung des Instruments zu ermöglichen. Dies stünde auch im Einklang mit dem Narrativ der Kommission, dass LEADER-Begünstigte verschiedene Einrichtungen sein können, ohne auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt zu sein.

Änderungsantrag 3110
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte ***und*** Waldbesitzer, wie den ***sozialen,*** ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte ***oder*** Waldbesitzer, wie den ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3111
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie ***den sozialen, ökologischen, digitalen und wirtschaftlichen Wandel*** in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des	***4.*** Die im Rahmen von LEADER gewährte Unterstützung konzentriert sich auf Bereiche der Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Mehrwert für Landwirte und Waldbesitzer, wie ***die soziale, ökologische, digitale und wirtschaftliche Entwicklung*** in ländlichen Gebieten, die Verbesserung des

Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.	Wohlergehens der Landbevölkerung und die Stärkung des Sozialkapitals.

Or. en

Änderungsantrag 3112
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) 5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung von LEADER verhältnismäßig bleibt und unnötiger Verwaltungsaufwand für lokale Aktionsgruppen und Begünstigte, insbesondere kleine Interessenträger im ländlichen Raum, vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 3113
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gemeinden, Genossenschaften, kleine und mittlere Unternehmen, lokale Verbände, Organisationen der Zivilgesellschaft, junge Menschen, Frauen, Sozialpartner und andere lokale Einzelpersonen und Organisationen Zugang zu LEADER-Strategien haben, auch in Gebieten in äußerster Randlage, auf Inseln, in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte und in abgelegenen ländlichen Gebieten.

Or. pt

Änderungsantrag 3114
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Unterstützung im Rahmen von LEADER
	1. Mittels LEADER bereitgestellte Unterstützung, wie in Artikel 18 dieser Verordnung dargelegt, erfüllt die folgenden Anforderungen:
	a) Für die Kosten von Vorhaben der lokalen Aktionsgruppen LEADER ist die Verwendung der vereinfachten Kostenoptionen vorgeschrieben;
	b) Unterstützung für Projekte, die im Einklang mit den lokalen LEADER-Entwicklungsstrategien von höchstens 20 000 EUR durchgeführt werden, wird in Form von Pauschalbeträgen bereitgestellt und kann im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
	c) Unterstützung für Existenzgründungen im ländlichen Raum für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten kann in Form von Pauschalbeträgen bis höchstens 100 000 EUR bereitgestellt und im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
	d) für im Rahmen der lokalen LEADER-Entwicklungsstrategien durchgeführte Projekte wird die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen empfohlen.
	2. Die im Rahmen des vorliegenden Artikels bereitgestellte Unterstützung kann die Kosten für die Ausarbeitung der Strategie für lokale Entwicklung oder die Kosten der durchgeführten Vorhaben

oder beides in Kombination abdecken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten der Vorhaben die für die relevanten Interventionskategorien in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 3115
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Unterstützung im Rahmen von LEADER
	Mittels LEADER bereitgestellte Unterstützung, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] dargelegt, erfüllt die folgenden Anforderungen:
	a) Für die Kosten von Vorhaben der lokalen Aktionsgruppen LEADER ist die Verwendung der vereinfachten Kostenoptionen vorgeschrieben;
	b) Unterstützung für Projekte, die im Einklang mit den lokalen LEADER-Entwicklungsstrategien von höchstens 20 000 EUR durchgeführt werden, wird in Form von Pauschalbeträgen bereitgestellt und kann im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden;
	c) Unterstützung für Existenzgründungen im ländlichen Raum für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten kann in Form von Pauschalbeträgen bis höchstens 100 000 EUR bereitgestellt und im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien

differenziert werden;

d) für im Rahmen der lokalen LEADER-Entwicklungsstrategien durchgeführte Projekte wird die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen empfohlen.

Or. en

Begründung

Vormals NRP Art. 77 Abs. 1

Änderungsantrag 3116
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Die im Rahmen des vorliegenden Artikels bereitgestellte Unterstützung kann die Kosten für die Ausarbeitung der Strategien für lokale Entwicklung oder die Kosten der durchgeführten Vorhaben oder beides in Kombination abdecken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kosten der Vorhaben die für die relevanten Interventionskategorien in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. ro

Änderungsantrag 3117
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 18b

Globale Dimension der GAP

1. Gemäß Artikel 208 AEUV stellen die Union und die Mitgliedstaaten sicher, dass bei sämtlichen GAP-Interventionen die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt sowie das Recht auf Nahrung und das Recht auf Entwicklung geachtet werden.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die GAP-Strategiepläne so weit wie möglich zur fristgerechten Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (insbesondere Ziel 2, Ziel 10, Ziel 12 und Ziel 13) und der Ziele des Übereinkommens von Paris beitragen.

Die GAP-Interventionen müssen daher

i) zur Entwicklung einer diversifizierten und nachhaltigen Landwirtschaft und widerstandsfähiger agrarökologischer Verfahren sowohl in der Union als auch in den Partnerländern beitragen;

ii) zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen und Nutz- und Haustieren sowie von verwandten wildlebenden Arten sowohl in der Union als auch in den Partnerländern beitragen;

iii) zur Nutzung des Potenzials von Kleinbauern, landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, insbesondere Landwirtinnen, indigenen Völkern, die landwirtschaftlich tätig sind, und Viehhütern sowohl in der Union als auch in den Partnerländern beitragen;

iv) zur Entwicklung lokaler Lebensmittelsysteme sowie der heimischen und regionalen Märkte sowohl in der Union als auch in den Partnerländern mit dem Ziel beitragen, die Abhängigkeit von Lebensmitteleinfuhren zu minimieren und Lebensmittelversorgungsketten zu verkürzen;

	v) Handelspraktiken beenden, die den Welthandel auf den Agrarmärkten verzerren und die Landwirte in der EU unlauterem Wettbewerb aussetzen;
	vi) Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen umfassend berücksichtigen;
	Die Einhaltung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung durch die GAP wird regelmäßig bewertet, wozu unter anderem Daten aus dem gemäß Artikel 119a eingerichteten Überwachungsmechanismus verwendet werden. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der Bewertung und die politische Reaktion der Union Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 3118
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Land- und Forstwirtschaft*** und in ländlichen Gebieten	Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Landwirtschaft*** und in ländlichen Gebieten***;***

Or. fr

Änderungsantrag 3119
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter ***den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten gewähren ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen*** Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten***,*** unter ***anderem um nachhaltige Praktiken wie ökologischen/biologischen Landbau und andere agrarökologische Verfahren, Tierschutz, Eiweißpflanzenanbau und die Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz zu fördern und zu unterstützen***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 3120
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten***,*** ***indem sie*** unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen ***unter anderem zur Entwicklung und Einführung europäischer technologischer Lösungen beitragen, die die strategische Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors der Union erhöhen***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. fr

Änderungsantrag 3121
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Land- und*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter ***den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten gewähren ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen*** Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Agrarökologie, der*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten***,*** unter ***anderem um den ökologischen/biologischen Landbau und andere agrarökologische Verfahren, den Tierschutz, den Eiweißpflanzenanbau und die Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz zu fördern und zu unterstützen***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 3122
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Land- und*** Forstwirtschaft und ***in ländlichen Gebieten*** unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Landwirtschaft und können die*** Forstwirtschaft und ***ländliche Gebiete*** unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen ***unterstützen***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 3123
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren	Die Mitgliedstaaten gewähren

Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Land- und*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Landwirtschaft und gegebenenfalls in der*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 3124
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Land- und*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Landwirtschaft und gegebenenfalls in der*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 3125
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Land- und*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der ***Landwirtschaft und gegebenenfalls in der*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen ***gewähren***. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 3126
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und ***Innovation in der Land- und*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung	Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung für Wissensaustausch und ***Innovationen in den Agrar- und Lebensmittelsektoren, der*** Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung

Or. es

Änderungsantrag 3127
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Mitgliedstaaten können für Folgendes Unterstützung gewähren:
	a) Operationelle Gruppen der EIP-AGRI für die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen, um eine breitere Akzeptanz ihrer Ergebnisse zu gewährleisten;
	b) die Einrichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten gemäß Artikel 20 Absatz 3;
	c) den Kapazitätsaufbau bei Beratern im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste gemäß Artikel 20 Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 3128

Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung***, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte***, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen***, unter anderem zu Transparenz und Nachhaltigkeit in der Lebensmittelkette, sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit Forschungszentren, Hochschulen, Unternehmen, Landwirten auf Betriebsebene und einschlägigen europäischen Innovationsnetzen in der Lebensmittelindustrie, einschließlich der Einführung von biologischen Bekämpfungsmitteln, die im ökologischen Landbau und in anderen agroökologischen Systemen eingesetzt werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 3129
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen***, unter anderem zu Transparenz und Nachhaltigkeit in der***

	Lebensmittelkette, sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit Forschungszentren, Hochschulen, Unternehmen, Landwirten auf Betriebsebene und einschlägigen europäischen Innovationsnetzen in der Lebensmittelindustrie, einschließlich der Einführung von biologischen Bekämpfungsmitteln, die im ökologischen/biologischen Landbau und in anderen agroökologischen Systemen eingesetzt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 3130
Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen***, insbesondere hinsichtlich Themen wie antimikrobielle Resistenz, verbessertes Tierwohl und verstärkte Erzeugung pflanzlichen Eiweißes***.

Or. en

Änderungsantrag 3131
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, ***Beratungsdiensten und anderen*** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, ***Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, Beratungsdienste und andere*** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 3132
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung***, digitalem Wandel***, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.

Or. el

Änderungsantrag 3133
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für Aktionen zur Förderung von Innovation, Schulung und Beratung, Kompetenzentwicklung***, Risikomanagement***, Beratungsdiensten und anderen Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Einführung von Risikomanagementinstrumenten in den Unternehmen gefördert werden.

Änderungsantrag 3134
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für ***Aktionen zur Förderung von Innovation***, Schulung ***und Beratung***, Kompetenzentwicklung***,*** ***Beratungsdiensten und anderen*** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für ***Maßnahmen zum Wissensaustausch wie Beratung***, Schulung, Kompetenzentwicklung ***oder andere*** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen ***zur Innovationsförderung***.

Or. en

Änderungsantrag 3135
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für ***Aktionen zur Förderung von Innovation***, Schulung ***und Beratung***, Kompetenzentwicklung***,*** ***Beratungsdiensten und anderen*** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.	b) für ***Maßnahmen zum Wissensaustausch wie Beratung***, Schulung, Kompetenzentwicklung ***oder andere*** Formen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen ***zur Innovationsförderung***.

Or. en

Änderungsantrag 3136
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Beratungsdienste wird nur dann eine Unterstützung gewährt, wenn diese Dienste mit Artikel 20 Absatz 3 im Einklang stehen.	Für Beratungsdienste wird nur dann eine Unterstützung***, auch für Betriebskosten,*** gewährt, wenn diese Dienste mit Artikel 20 Absatz 3 im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 3137
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten können für Folgendes Unterstützung gewähren:
	a) Operationelle Gruppen der EIP-AGRI für die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen, um eine breitere Akzeptanz ihrer Ergebnisse zu gewährleisten;
	b) die Einrichtung von landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten gemäß Artikel 20 Absatz 3;
	c) den Kapazitätsaufbau bei Beratern im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste gemäß Artikel 20 Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 3138
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels sollte den besonderen

	Bedürfnissen der ökologischen/biologischen Produktion Rechnung tragen, die eine kontinuierliche Schulung und ständige Aktualisierung des Know-hows durch die Landwirte erfordern.

Or. es

Begründung

Der ökologische/biologische Sektor braucht Beratung, Innovationen und Digitalisierung, die auf seine spezifischen Kosten und Verpflichtungen zugeschnitten sind.

Änderungsantrag 3139
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ziel der EIP-AGRI ist es, die Entwicklung und Nutzung von Innovationen zu beschleunigen, indem der Wissensaustausch verbessert und Synergien zwischen politischen Maßnahmen, Akteuren und Instrumenten in ***der Land- und*** Forstwirtschaft und im ländlichen Raum gefördert werden. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden über das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) verbreitet und möglichst vielen zugänglich gemacht.	Ziel der EIP-AGRI ist es, die Entwicklung und Nutzung von Innovationen zu beschleunigen, indem der Wissensaustausch verbessert und Synergien zwischen politischen Maßnahmen, Akteuren und Instrumenten in ***den Agrar- und Lebensmittelsektor, der*** Forstwirtschaft und im ländlichen Raum gefördert werden. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden über das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) verbreitet und möglichst vielen zugänglich gemacht.

Or. es

Änderungsantrag 3140
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Verknüpfung von Forschung einerseits und ***land- und forstwirtschaftlicher*** Praxis andererseits und Input für die Wissenschaftsgemeinschaft bezüglich der Erfordernisse in der Praxis;	b) Verknüpfung von Forschung einerseits und Praxis andererseits und Input für die Wissenschaftsgemeinschaft bezüglich der Erfordernisse in der Praxis;

Or. en

Änderungsantrag 3141
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verknüpfung von Forschung einerseits und ***land- und forstwirtschaftlicher*** Praxis andererseits und Input für die Wissenschaftsgemeinschaft bezüglich der Erfordernisse in der Praxis;	b) Verknüpfung von Forschung einerseits und ***landwirtschaftlicher*** Praxis andererseits und Input für die Wissenschaftsgemeinschaft bezüglich der Erfordernisse in der Praxis;

Or. fr

Änderungsantrag 3142
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten.	d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten***, mit gezielter Unterstützung für Peer-Learning, Mentoring und Wissensaustausch unter Einbeziehung von Junglandwirten und Landwirtinnen***.

Or. en

Änderungsantrag 3143
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten.	d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, ***gegebenenfalls*** einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten.

Or. en

Begründung

Die Organisation des Austauschs zwischen Landwirten ist für die EIP AGRI OG nicht verpflichtend, doch nimmt die EIP AGRI gegebenenfalls an solchen Initiativen (Projekten) und Aufnahmegemeinschaften von Landwirten teil.

Änderungsantrag 3144
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten.	d) Förderung der Nutzung innovativer Lösungen durch die Verbreitung von Informationen und Wissen, ***gegebenenfalls*** einschließlich des Austauschs zwischen Landwirten.

Or. en

Begründung

Die Organisation des Austauschs zwischen Landwirten ist für die EIP AGRI OG nicht verpflichtend, doch nimmt die EIP AGRI gegebenenfalls an solchen Initiativen (Projekten) und Aufnahmegemeinschaften von Landwirten teil.

Änderungsantrag 3145
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Entwicklung und Einführung in der Union entwickelter innovativer Technologien, einschließlich Reproduktions- und Zuchttechnologien wie Spermasexamen, die zum genetischen Fortschritt, zur Ressourceneffizienz und zur Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors der Union beitragen, unter anderem durch gezielte Unterstützung innovativer Unternehmen und Start-up-Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 3146
Emma Wiesner, Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung von Forschung und Innovation, um dazu beizutragen, Forschungslücken in Bezug auf die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Eiweißpflanzen, in Lebens- und Futtermittelzusammensetzungen zu schließen; dies wird durch langfristige Versuche und die Einführung eines standardisierten Qualitätsbewertungsverfahrens und -einstufungssystems unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 3147
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die aktive Beteiligung, Führungsrolle und Vernetzung von Junglandwirten und Landwirtinnen im Rahmen des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft zu fördern, unter anderem durch gezielten Kapazitätsaufbau, Mentoring, Peer-to-Peer-Lernen und einen verbesserten Zugang zu innovationsunterstützenden Dienstleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 3148
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschern und Landwirten auf Betriebsebene bei der Entwicklung, Erprobung und Einführung nachhaltiger biobasierter Alternativen zu synthetischen Pflanzenschutzmitteln, einschließlich agrarökologischer Ansätze und Ansätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Or. en

Änderungsantrag 3149
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

da) Unterstützung von Gruppen aktiver Landwirte bei der Innovation und der Erprobung von Lösungen und Verfahren.

Or. en

Begründung

Eine aktuelle Studie des GAP-Netzes, die 24 Mitgliedstaaten abdeckt, kommt zu dem Schluss, dass die leistungsstärksten Gruppen diejenigen sind, die über echte Kooperationserfahrung, ein starkes Engagement der Partner und Kommunikationsmaßnahmen verfügen, die sich an die einschlägigen Interessenträger richten. Mit anderen Worten, die Leistung der Projekte hängt nicht nur von der technischen Idee ab, sondern auch von der Qualität der Gruppe und der Art und Weise, wie sie erleichtert wird.

Änderungsantrag 3150
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung von Gruppen aktiver Landwirte bei der Innovation und der Erprobung von Lösungen und Verfahren.

Or. en

Begründung

Eine aktuelle Studie des Europäischen GAP-Netzes in 24 Mitgliedstaaten kommt zu dem Schluss, dass diejenigen Gruppen am erfolgreichsten sind, die über echte Erfahrungen mit der Zusammenarbeit und der Kommunikation mit den einschlägigen Interessenträgern verfügen. Der Erfolg der Projekte hängt nicht nur vom technischen Konzept ab, sondern auch von der Qualität der Gruppe und ihrer Leitung. Daher ist es gerechtfertigt, die Unterstützung von Gruppen aktiver Landwirte zu einem ausdrücklichen Ziel der künftigen GAP zu machen, um die gemeinsame Schaffung und Verbreitung von Innovationen zu fördern.

Änderungsantrag 3151
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum;	a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum***, wobei sicherzustellen ist, dass mit diesen Lösungen Arbeitsplätze in der Landwirtschaft erhalten bleiben, die Arbeitsbedingungen verbessert werden, der agrarökologische Wandel sichergestellt wird und Ressourcen, einschließlich Energieressourcen, besser genutzt werden***;

Or. fr

Änderungsantrag 3152
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum;	a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum***, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette***;

Or. es

Änderungsantrag 3153
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung innovativer Lösungen	a) Entwicklung innovativer Lösungen

mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum;	mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum***, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette***;

Or. en

Änderungsantrag 3154
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum;	a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern***, Arbeitern*** und Akteuren im ländlichen Raum;

Or. en

Änderungsantrag 3155
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern und Akteuren im ländlichen Raum;	a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den spezifischen Bedürfnissen von Landwirten, Waldbesitzern***, Arbeitern*** und Akteuren im ländlichen Raum;

Or. en

Änderungsantrag 3156
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zusammenbringen von Partnern, deren Wissen sich ergänzt, wie Hochschulen, Forscher und die landwirtschaftliche Gemeinschaft sowie gegebenenfalls Akteure der Lebensmittelkette, und Sicherstellung, dass diese sich aktiv in Projekte einbringen können;	b) Zusammenbringen von Partnern, deren Wissen sich ergänzt, wie Hochschulen***, Berater, die Zivilgesellschaft***, Forscher und die landwirtschaftliche Gemeinschaft sowie gegebenenfalls Akteure der Lebensmittelkette, und Sicherstellung, dass diese sich aktiv in Projekte einbringen können;

Or. en

Änderungsantrag 3157
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] bei.	b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure***, von denen mindestens einer den Agrarsektor vertritt,*** und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] bei.

Or. es

Änderungsantrag 3158
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] bei.	b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure***, einschließlich der obligatorischen Beteiligung eines Landwirts,*** und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] bei.

Or. en

Begründung

Mit der Einführung einer obligatorischen Beteiligung der Landwirte soll sichergestellt werden, dass Projekte, die von operationellen Gruppen der EIP-AGRI durchgeführt werden, direkt auf die tatsächlichen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Praxis eingehen. Die Einbeziehung eines Landwirts stärkt den praktischen und umsetzungsorientierten Charakter der Vorhaben, erleichtert einen wirksamen Wissenstransfer und erhöht die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Anwendung und Verbreitung der entwickelten Lösungen auf Betriebsebene.

Änderungsantrag 3159
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] bei.	b) die operationelle Gruppe, die das Projekt durchführt, umfasst mindestens zwei verschiedene Akteure***, einschließlich der obligatorischen Beteiligung eines Landwirts,*** und trägt zu einem oder mehreren GAP-bezogenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] bei.

Or. en

Begründung

Mit der Einführung einer obligatorischen Beteiligung der Landwirte soll sichergestellt werden, dass Projekte, die von operationellen Gruppen der EIP-AGRI durchgeführt werden, direkt auf die tatsächlichen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Praxis eingehen. Die Einbeziehung eines Landwirts stärkt den praktischen und umsetzungsorientierten Charakter

der Vorhaben, erleichtert einen wirksamen Wissenstransfer und erhöht die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Anwendung und Verbreitung der entwickelten Lösungen auf Betriebsebene.

Änderungsantrag 3160
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten gewähren im Rahmen dieses Artikels ***keine Unterstützung*** für Wissensaustausch und Innovation, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.	***5.*** Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die Landwirte die Hauptbegünstigten der Unterstützung sind, halten die Verwaltungsausgaben auf ein Minimum und*** gewähren ***keine Unterstützung*** im Rahmen dieses Artikels für Wissensaustausch und Innovation, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 3161
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Mitgliedstaaten können Projekte, die von mehreren Landwirten innerhalb einer bestimmten Landschaft, eines bestimmten Einzugsgebiets oder eines bestimmten Wassereinzugsgebiets gemeinsam durchgeführt werden, stärker unterstützen, wenn eine solche Zusammenarbeit zur Klimaresilienz, zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, zur Erosionsprävention oder zur Wasserrückhaltung beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 3162
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. 6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den NRP-Plänen Übergangsregelungen und Unterstützung für Begünstigte früherer EIP-AGRI-Programme vorgesehen sind, um den Nutzen für die Umwelt zu maximieren und etwaige Einkommensverluste abzumildern.

Or. en

Änderungsantrag 3163
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den NRP-Plänen Übergangsregelungen und Unterstützung für Begünstigte früherer EIP-AGRI-Programme vorgesehen sind, um den Nutzen für die Umwelt zu maximieren und etwaige Einkommensverluste abzumildern.

Or. en

Änderungsantrag 3164
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 20 % der nach diesem Artikel gewährten Unterstützung für Maßnahmen und Interventionen aus, die auf die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 3165
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Jeder Mitgliedstaat weist eine ausreichende Unterstützung aus, die im Rahmen dieses Artikels für Maßnahmen und Interventionen zur Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gewährt wird.

Or. en

Begründung

Derzeit stellen die Mitgliedstaaten, wenn überhaupt, vernachlässigende Haushaltsmittel für die Aus- und Weiterbildung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte bereit. Angesichts der hohen Zahl von Arbeitsunfällen und der notwendigen strukturellen Übergänge ist diese Weiterqualifizierung unerlässlich.

Änderungsantrag 3166
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt Interventionen, die zum Klimaschutz, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Wiederherstellung der Natur, zur nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, zum Tierschutz und zur Bereitstellung öffentlicher Güter und Ökosystemleistungen beitragen. Gegebenenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Begünstigte, die Unterstützung für Interventionen erhalten, die erhebliche Änderungen der Verwaltungspraxis erfordern, vor, während und nach der Durchführung der unterstützten Maßnahmen Zugang zu maßgeschneiderten Beratungsdiensten haben.***

Or. en

Änderungsantrag 3167
Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer ***in allen ländlichen Gebieten*** Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.

Or. fr

Änderungsantrag 3168
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte ***und*** Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte***,*** Waldbesitzer ***und andere Akteure im ländlichen Raum*** Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.

Or. pt

Änderungsantrag 3169
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im ***Agrarsektor*** profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im ***Land- und Forstwirtschaftssektor*** profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 3170

Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen ***zeitnah und wirksam*** zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 3171
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat ***stellt sicher***, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat ***können sicherstellen***, dass Landwirte und Waldbesitzer Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 3172
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte ***und Waldbesitzer*** Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 3173
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte ***und Waldbesitzer*** Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.	***1.*** Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Landwirte Zugang zu Innovationen haben und dass ihnen neues Wissen zeitnah und wirksam zur Verfügung steht, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam einsetzen und vom jeweils aktuellen Wissensstand im Agrarsektor profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 3174
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Universitäten, Forschungsinstituten und Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen im Primärsektor gestärkt.

Or. el

Änderungsantrag 3175
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, legt jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan fest, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte erreichen, insbesondere über das ***AKIS***. Das AKIS muss Folgendes ***umfassen***:	***2.*** Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, legt jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan fest, wie Innovationen und aktuelles Wissen***, die auf die verschiedenen Gebiete zugeschnitten sind,*** die Landwirte erreichen, insbesondere über das ***System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (Agricultural Knowledge and Innovation System, AKIS)***. Das AKIS muss ***genutzt werden und für alle Gebiete zugänglich sein, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage sowie in Insel- und Berggebieten. Es enthält*** Folgendes:

Or. fr

Änderungsantrag 3176
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, ***legt*** jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan ***fest***, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte erreichen, insbesondere über das AKIS. ***Das AKIS muss*** Folgendes ***umfassen***:	***2.*** Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, ***beschreibt*** jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte***, und gegebenenfalls die Waldbesitzer,*** erreichen, insbesondere über das AKIS. ***Die AKIS-Beschreibung umfasst*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 3177
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, ***legt*** jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan ***fest***, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte erreichen, insbesondere über das AKIS. ***Das AKIS muss*** Folgendes ***umfassen***:	***2.*** Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, ***beschreibt*** jeder Mitgliedstaat im NRP-Plan, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte***, und gegebenenfalls die Waldbesitzer,*** erreichen, insbesondere über das AKIS. ***Die AKIS-Beschreibung umfasst*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 3178
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, legt jeder Mitgliedstaat ***im NRP-Plan*** fest, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte erreichen, insbesondere über das AKIS. Das AKIS muss Folgendes umfassen:	(2) Um die Anforderung gemäß Absatz 1 zu erfüllen, legt jeder Mitgliedstaat fest, wie Innovationen und aktuelles Wissen die Landwirte erreichen, insbesondere über das AKIS. Das AKIS muss Folgendes umfassen:

Or. pt

Änderungsantrag 3179
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Regelungen zur Gewährleistung	a) Regelungen zur Gewährleistung

eines wirksamen Wissenstransfers und von Synergien zwischen Beratern, Forschern, Praktikern, nationalen GAP-Netzen und anderen einschlägigen Interessenträgern;	eines wirksamen Wissenstransfers und von Synergien zwischen Beratern, Forschern, Praktikern, nationalen GAP-Netzen und anderen einschlägigen Interessenträgern ***in allen Gebieten, insbesondere in Gebieten mit Mehrfachbenachteiligung, einschließlich der unter die Artikel 349 und 174 AEUV fallenden Regionen***;

Or. fr

Änderungsantrag 3180
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Aktionen zur Verbesserung des Zugangs von Landwirten ***und*** Waldbesitzern zu unabhängiger und qualifizierter Beratung;	b) Aktionen zur Verbesserung des Zugangs von Landwirten***, ländlichen Gemeinschaften, Unternehmen und – sollte ein Mitgliedstaat dies beschließen –*** Waldbesitzern zu unabhängiger und qualifizierter Beratung;

Or. en

Begründung

Zwar sollte die Zielgruppe auf ländliche Gemeinschaften und Unternehmen ausgeweitet werden, die Einbeziehung von Waldbesitzern sollte jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen.

Änderungsantrag 3181
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung für Innovationen als Teil der landwirtschaftlichen Beratungsdienste, insbesondere	c) Unterstützung für Innovationen als Teil der landwirtschaftlichen Beratungsdienste, insbesondere

Unterstützung für die operationellen Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19, einschließlich der Nutzung des „interaktiven Innovationsmodells“ gemäß Artikel 19 Absatz 4;	Unterstützung für die ***Vorbereitung, die Durchführung und den Ausbau der*** operationellen Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19, einschließlich der Nutzung des „interaktiven Innovationsmodells“ gemäß Artikel 19 Absatz 4;

Or. en

Änderungsantrag 3182
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen Plan, um die umfassende Verbreitung und Demonstration von Forschungsergebnissen sowie von innovativen und nachhaltigen Lösungen für Landwirte, Waldbesitzer und andere Endnutzer zu verbessern;	d) einen Plan, um die umfassende Verbreitung und Demonstration von Forschungsergebnissen sowie von innovativen und nachhaltigen Lösungen für Landwirte ***und***, ***falls erforderlich, für*** Waldbesitzer und andere Endnutzer zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 3183
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen Plan, um die umfassende Verbreitung und Demonstration von Forschungsergebnissen sowie von innovativen und nachhaltigen Lösungen für Landwirte, Waldbesitzer und andere Endnutzer zu verbessern;	d) einen Plan, um die umfassende Verbreitung und Demonstration von Forschungsergebnissen sowie von innovativen und nachhaltigen Lösungen für Landwirte ***und***, ***falls erforderlich, für*** Waldbesitzer und andere Endnutzer zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 3184
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ein System zur ***Erbringung landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste***, das im Einklang mit Absatz 3 eingerichtet wird.	f) ein System zur ***Bereitstellung von Beratung***, das im Einklang mit Absatz 3 eingerichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 3185
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ein System zur ***Erbringung landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste***, das im Einklang mit Absatz 3 eingerichtet wird.	f) ein System zur ***Bereitstellung von Beratung***, das im Einklang mit Absatz 3 eingerichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 3186
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe f – Gedankenstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Artikel 20g
	Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse
	1. Griechenland gewährt Unterstützung für die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Beförderung von

unverarbeiteten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.Die Unterstützung sollte daher die gesamte landwirtschaftliche Wertschöpfungskette, einschließlich Produktion, Verarbeitung, Speicherung, Vermarktung und Transport, stärken und gleichzeitig eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, Innovation, Klimaresilienz und den Generationswechsel fördern.

2.Griechenland gestaltet die Interventionen so, dass die Kontinuität und Entwicklung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gewährleistet ist.

3.Griechenland sorgt für eine gerechte Verteilung der Zahlungen.Griechenland kann den Betrag der einem Begünstigten in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewährenden Unterstützung deckeln oder degressive Zahlungen verwenden.

4.Griechenland kann Unterstützung für die Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb der Region gewähren, in der sie erzeugt werden.Diese Unterstützung darf 10 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die innerhalb eines Kalenderjahrs in eine Bestimmungszone geliefert wird, nicht überschreiten.

5. Wird ein Plan gemäß Artikel 24 der Verordnung über die NRP-Verordnung [Änderungen von Plänen] geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder des Verkaufs gemäß Absatz 1 erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit während des gesamten Wiederherstellungszeitraums, jedoch vorbehaltlich einer förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen

Produktionskapazität.

Or. en

Änderungsantrag 3187
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste und setzen dieses um mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen alle folgenden Aspekte abdecken:	***3.*** Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste und setzen dieses um mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. ***Diese Dienste sind unabhängig, öffentlich finanziert, leicht zugänglich und so ausgestattet, dass sie auf Betriebsebene die Umstellung auf resiliente Produktionssysteme unterstützen.*** Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen alle folgenden Aspekte abdecken:

Or. en

Änderungsantrag 3188
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den ***NRP-Plänen*** ein System zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste und setzen dieses um mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen	***3.*** ***3.*** Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den ***GAP-Plänen*** ein System zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste und setzen dieses um mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen

und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen alle folgenden Aspekte abdecken:	und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen alle folgenden Aspekte abdecken:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Einführung von Risikomanagementinstrumenten in den Unternehmen gefördert werden.

Änderungsantrag 3189
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung ***landwirtschaftlicher*** Betriebsberatungsdienste ***und setzen dieses um*** mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen alle folgenden Aspekte abdecken:	***3.*** Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung ***von Beratung (landwirtschaftliche*** Betriebsberatungsdienste***)*** mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen alle folgenden Aspekte abdecken:

Or. en

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, neue Systeme einzurichten, wenn sie bereits bestehen.

Änderungsantrag 3190
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung ***landwirtschaftlicher*** Betriebsberatungsdienste ***und setzen dieses um*** mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen ***alle*** folgenden Aspekte abdecken:	***3.*** Im Rahmen des AKIS beschreiben die Mitgliedstaaten in den NRP-Plänen ein System zur Bereitstellung ***von Beratung (landwirtschaftliche*** Betriebsberatungsdienste***)*** mit dem Ziel, den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste müssen ***die*** folgenden Aspekte abdecken:

Or. en

Änderungsantrag 3191
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) ***unabhängige, unparteiische*** Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, ***einschließlich ökologischer/biologischer Landbau und anderer agrarökologischer Verfahren, Diversifizierung, Einführung des Anbaus von Leguminosen in der Fruchtfolge, Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes*** sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen***, der Planung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs und des teilweisen Übergangs des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich Durchführbarkeits-, Kosten-, Zeit- und Marktbewertungen für***

Landwirte im Hinblick auf Diversifizierungs- und Übergangsinitiativen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten; ***sowie gezielte Information, Mentoring und Beratung für Frauen in ländlichen Gebieten und Landwirtinnen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln, die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe, die Diversifizierung der Produktion und von Tätigkeiten und die Beteiligung an lokalen und kurzen Lieferketten; einschließlich Verfahren zur Unterstützung des Konzepts „Eine Gesundheit“ und Techniken der Präzisionslandwirtschaft, sowie gezielte Information, Mentoring und Beratung für Frauen in ländlichen Gebieten und Landwirtinnen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln, die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe, die Diversifizierung von Tätigkeiten und die Beteiligung an lokalen und kurzen Lieferketten;***

Unabhängigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass weder eine direkte Finanzierung durch Dritte mit persönlichen finanziellen Interessen noch indirektes Sponsoring bzw. indirekte Unterstützung oder Zahlungen in Form von Sachleistungen erfolgen darf oder Zugang zu Ressourcen, Materialien, Software usw. bereitgestellt werden darf;

Or. en

Änderungsantrag 3192
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den ***NRP-Plänen*** festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, ***einschließlich Diversifizierung, Versorgung lokaler und territorialer Märkte und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,*** sowie in Bezug auf die in den ***NRGAP-Plänen*** festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; ***un die*** Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten ***sowie gezielte Information, Mentoring und Beratung für Frauen in ländlichen Gebieten und Landwirtinnen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln, die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe, die Diversifizierung von Tätigkeiten und die Beteiligung an lokalen und kurzen Lieferketten***;

Or. en

Änderungsantrag 3193
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine

nachhaltige und ***resiliente*** Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die ***jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem*** zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen ***für eine*** Unterstützung, einschließlich ***der verantwortungsvollen*** Betriebsführung, ***der Niederlassung, der Betriebsübergabe*** und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und ***Aufklärung*** über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten***;***	nachhaltige und ***widerstandsfähige*** Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die ***spezifische Art von Betrieb und Produktionssystem*** zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen ***an die*** Unterstützung, einschließlich ***verantwortungsvoller*** Betriebsführung, ***Betriebsgründung, Betriebsnachfolge*** und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und ***Bereitstellung von Informationen*** über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten***, einschließlich Techniken der Präzisionslandwirtschaft sowie eine gezielte und praxisorientierte Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich EU-Fördermitteln***

Or. en

Änderungsantrag 3194
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der ***Anbaudiversifizierung, des Anbaus von Eiweißpflanzen, der agroökologischen Umstellung, des Tierwohls und Maßnahmen zugunsten der Artenvielfalt,***

Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	***einer geringeren Besatzdichte, der*** verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3195
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen ***für eine*** Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, ***in Bezug auf die Überwachung von Arten, einschließlich wilder Bestäuber,*** sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen ***an die*** Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung***, der Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für den Übergang gemäß Artikel 10***, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3196
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische ***Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote***; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, ***Gesundheit, Sicherheit, einschließlich Kindersicherheit, Wohlbefinden, einschließlich Prävention berufsbedingter Risiken,*** Sensibilisierung für ***die*** psychische ***Gesundheit von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Verfügbarkeit der einschlägigen Dienste***; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3197
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und	a) Beratung von Landwirten und

Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den ***NRP-Plänen*** festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu ***sozialer Unterstützung***, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, ***einschließlich der Planung der Umstellung ganzer Betriebe oder von Teilbetrieben,*** sowie in Bezug auf die in den ***NRGAP-Plänen*** festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu ***Maßnahmen des sozialen Schutzes***, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3198
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; ***Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung***	a) Beratung von Landwirten und ***gegebenenfalls*** Waldbesitzern ***insbesondere*** in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; ***Geschäftsführung***; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen

über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3199
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; ***Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote;*** Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) Beratung von Landwirten und ***gegebenenfalls*** Waldbesitzern ***insbesondere*** in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; ***Geschäftsführung und*** Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3200
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf ***den***

nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den ***NRP-Plänen*** festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	***ökologischen/biologischen Landbau,*** eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den ***GAP-Plänen*** festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen***;*** ***Risikomanagementinstrumente***; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Einführung von Risikomanagementinstrumenten in den Unternehmen gefördert werden.

Änderungsantrag 3201
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen;	a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen;

Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; ***sowie den Einsatz von Risikomanagementinstrumenten und die*** Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3202
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten und Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) Beratung von Landwirten und ***gegebenenfalls*** Waldbesitzern in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen, landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. en

Änderungsantrag 3203
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung von Landwirten ***und Waldbesitzern*** in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen**,** landwirtschaftlichen Betrieben ***und Wäldern***, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;	a) Beratung von Landwirten in Bezug auf eine nachhaltige und resiliente Bewirtschaftung von Flächen ***und*** landwirtschaftlichen Betrieben, die auf die jeweilige Betriebsart und das jeweilige Erzeugungssystem zugeschnitten ist, sowie in Bezug auf die in den NRP-Plänen festgelegten Anforderungen für eine Unterstützung, einschließlich der verantwortungsvollen Betriebsführung, der Niederlassung, der Betriebsübergabe und Unternehmensgründungen; Betriebsführung, Zugang zu sozialer Unterstützung, Sensibilisierung für psychische Probleme und Aufklärung über bestehende Hilfsangebote; Nutzung von Innovationen, datengesteuerten Lösungen und digitalen Instrumenten;

Or. fr

Änderungsantrag 3204
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) maßgeschneiderte Leitlinien für Landwirte, die eine Diversifizierung der Produktion anstreben, darunter:
	i) die agronomische Durchführbarkeit, die Kosten und die Einkommensauswirkungen einer solchen Diversifizierung;
	ii) die Verfügbarkeit von Verarbeitungseinrichtungen, Marktnachfrage und Vermarktungskanälen in der betreffenden Region; und

	iii) Einkommens- und Investitionsförderinstrumente, die zur Finanzierung des Prozesses zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 3205
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gezielte Beratung für Junglandwirte, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.	b) gezielte Beratung für Junglandwirte, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation ***sowie die Einführung agroökologischer, tierfreundlicher und diversifizierter landwirtschaftlicher Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 3206
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gezielte Beratung für Junglandwirte, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.	b) gezielte Beratung für Junglandwirte, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, ***die Einführung widerstandsfähiger und vielfältiger landwirtschaftlicher Verfahren sowie den*** Zugang zu Wissen und Innovation.

Or. en

Änderungsantrag 3207
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gezielte Beratung für Junglandwirte, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.	b) gezielte Beratung für Junglandwirte ***und Neueinsteiger***, insbesondere in Bezug auf ***ökologischen/biologischen Landbau und Agrarökologie,*** Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.

Or. en

Änderungsantrag 3208
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gezielte Beratung für ***Junglandwirte***, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.	b) gezielte Beratung für ***Jung- und Neulandwirte***, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation.

Or. fr

Änderungsantrag 3209
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ba) Informationen über agronomische Grundsätze, einschließlich des agrarökologischen und ökologischen/biologischen Landbaus, um die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu stärken, insbesondere gegenüber dem Klimawandel, und die langfristige Ernährungssicherheit zu erhöhen, wozu auch die effiziente Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Anpassung an Dürren und andere Wetterextreme, die Berücksichtigung von Boden, Hydrologie und Wasserrückhaltung in der Agrarlandschaft, die Verhinderung von Erosion sowie der Schutz und die Schaffung von Landschaftselementen zur Steigerung der funktionalen Biodiversität und Produktivität gehören;

Or. en

Änderungsantrag 3210
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Informationen über widerstandsfähige land- und forstwirtschaftliche Verfahren, einschließlich ökologischer, agrarökologischer und regenerativer Landwirtschaft und naturnaher Forstwirtschaft, zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern, der Wasserresilienz, der Anpassung an den Klimawandel, der Bodengesundheit, der Hydrologie und der Wasserrückhaltung, zur Verhinderung von Erosion und zur Schaffung von Landschaftselementen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und der Produktivität;

Or. en

Änderungsantrag 3211
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) (neu) Informationen über agronomische und agrarökologische Grundsätze, um die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu stärken, insbesondere gegenüber dem Klimawandel und für die langfristige Ernährungssicherheit, einschließlich zu den Themen Boden, Hydrologie und Wasserrückhaltung in der Agrarlandschaft, Verhinderung von Erosion, Schutz und Ansiedlung von Landschaftselementen zur Steigerung der funktionalen Artenvielfalt und Produktivität.

Or. en

Änderungsantrag 3212
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) gezielte Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Landwirtinnen, insbesondere in Bezug auf Zugang zu Land, Zugang zu Finanzmitteln, Sozialschutz, Rentenansprüche, Unternehmertum, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Hofnachfolge und Beteiligung an landwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen;

Or. en

Begründung

Frauen spielen eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung lebendiger ländlicher Gebiete und der Gewährleistung des Generationswechsels in der Landwirtschaft. Viele Frauen in der Landwirtschaft sind jedoch nach wie vor mit strukturellen Hindernissen konfrontiert, was den Zugang zu Land, Finanzierung, Sozialversicherung und Rentenansprüchen betrifft. Gezielte beratende Unterstützung kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und langfristige Sicherheit von Frauen in ländlichen Gebieten und in der Landwirtschaft zu verbessern.

Änderungsantrag 3213
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) gezielte Beratung für Landwirtinnen, insbesondere in Bezug auf Unternehmensführung, Zugang zu Land und Finanzmitteln, Beteiligung an Innovations- und Wissensnetzen, Unternehmertum, Führung, Nachfolgeplanung und gleichberechtigten Zugang zu öffentlicher Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 3214
Emma Wiesner, Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) gezielte Beratung für Junglandwirte, insbesondere in Bezug auf Betriebsführung, Zugang zu Finanzmitteln, Zugang zu öffentlicher Unterstützung, Zugang zu Wissen und Innovation sowie die Einführung widerstandsfähiger und vielfältiger

landwirtschaftlicher Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 3215
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Bereitstellung von Peer-to-Peer-Lernen und lokal angepasstem Wissen, einschließlich geschlechtsspezifischer Beratungsbedürfnisse und Zugangslücken;

Or. en

Änderungsantrag 3216
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugang zu Informationen über Einrichtungen, die für soziale Unterstützung oder Dienstleistungen für Menschen in psychischen Krisen zuständig sind.

Or. en

Begründung

Der Zugang zu sozialen Diensten, die Sensibilisierung für psychische Gesundheit und die Verfügbarkeit damit verbundener Dienste müssen in den Anwendungsbereich der Beratungsdienste aufgenommen werden. Diese Gebiete sollten durch Gesundheits- und Sozialhilfeprogramme, die allen Bewohnern, auch in ländlichen Gebieten, zur Verfügung stehen, besser unterstützt werden.

Änderungsantrag 3217
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugang zu Informationen über Einrichtungen, die für soziale Unterstützung oder Dienstleistungen für Menschen in psychischen Krisen zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 3218
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Informationen über die Bedingungen für den Zugang zu den unter Buchstabe ba genannten Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Anpassung an den Klimawandel, die dem Angebot der Mitgliedstaaten in ihrem GAP-NRP-Plan entsprechen, einschließlich Informationen über zu erbringende Leistungen, Verpflichtungen/Förderkriterien und Kofinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 3219
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) beratende Unterstützung für Landwirte bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Anpassung von Plänen für die Umstellung gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 3220
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren NRP-Plänen, wie ihre AKIS-Strukturen und landwirtschaftlichen Beratungsdienste die Verbreitung von Wissen, Innovation und bewährten Verfahren in Bezug auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich der psychischen Gesundheit der Landwirte, unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 3221
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für	***4.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für

Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.	Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben. ***Diese Beratung kann von Stellen oder Einrichtungen durchgeführt werden, die gemäß nationalem Recht benannt wurden. Die Erbringung von Beratungsdienstleistungen durch die repräsentativsten landwirtschaftlichen Organisationen stellt keinen Interessenkonflikt dar, da die institutionellen Zwecke der Organisationen mit den Interessen der Begünstigten übereinstimmen.***

Or. it

Begründung

Landwirtschaftliche Organisationen handeln gemäß ihrem institutionellen Mandat zum Schutz und zur Unterstützung der Erzeuger. Ihre Beratungstätigkeit verfolgt keine kommerziellen Ziele Dritter und steht auch nicht im Widerspruch zu den Interessen der Begünstigten, sondern man fördert damit deren Entwicklung, sodass sie eine natürliche Erweiterung ihrer Vertretungsfunktion darstellt.

Änderungsantrag 3222
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.	***4.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben. ***Diese Beratungsdienste können von Stellen oder Stellen erbracht werden, die im Einklang mit dem nationalen Recht benannt wurden. Die Erbringung von***

Beratungsleistungen durch die repräsentativsten landwirtschaftlichen Organisationen stellt keinen Interessenkonflikt dar, da die institutionellen Ziele der Organisationen mit den Interessen der Begünstigten übereinstimmen.

Or. en

Begründung

Landwirtschaftliche Organisationen handeln im Rahmen eines institutionellen Mandats zum Schutz und zur Unterstützung der Erzeuger. Ihre Beratungstätigkeiten verfolgen keine kommerziellen Ziele, die außerhalb der Organisation liegen oder den Interessen der Begünstigten zuwiderlaufen; vielmehr fördern sie die Entwicklung der Begünstigten als natürliche Erweiterung ihrer Vertretungsrolle.

Änderungsantrag 3223
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Land- und*** Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.	***4.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Landwirte und gegebenenfalls*** Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.

Or. en

Änderungsantrag 3224
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.	***4.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ***und unparteiisch*** ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.

Or. en

Änderungsantrag 3225
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Land- und*** Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.	***4.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Landwirte und gegebenenfalls*** Forstwirte direkten Zugang zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte und Waldbesitzer unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.

Or. en

Änderungsantrag 3226
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang	***4.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Land- und Forstwirte direkten Zugang

zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte ***und Waldbesitzer*** unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.	zu Beratern haben, z. B. durch die Bereitstellung öffentlicher Beraterdatenbanken. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beratung für Landwirte unabhängig ist und dass die Berater entsprechend qualifiziert sind und keine Interessenkonflikte haben.

Or. fr

Änderungsantrag 3227
Emmanouil Kefalogiannis, Michalis Hadjipantela, Daniel Buda, Peter Agius, Céline Imart, Paulo do Nascimento Cabral, Marion Walsmann, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Loucas Fourlas, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Gedankenstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Artikel 20.Unterstützung rechtmäßiger Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in den besetzten Gebieten der Republik Zypern.
	Gemäß dem Protokoll Nr. 10 über Zypern zur Akte über die Bedingungen des Beitritts aus dem Jahr 2003 ist die Anwendung des Unionsrechts in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Diese außergewöhnliche Situation infolge der anhaltenden Besetzung der Türkei hat Bürgerinnen und Bürger der Republik Zypern, die nach dem Recht der Republik Zypern gesetzlich anerkannte Eigentumsrechte besitzen, aufgrund der anhaltenden Besetzung der Türkei über einen längeren Zeitraum daran gehindert, Zugang zu ihren landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, diese zu nutzen und daraus Einnahmen zu erzielen. Um den in diesem Artikel genannten außergewöhnlichen und langjährigen Nachteilen zu begegnen, sollte die Kommission zusätzliche, spezifische und

gezielte Finanzierungsmechanismen einrichten, um den Nachteilen zu begegnen, die sich aus der oben genannten Situation für rechtmäßige Eigentümer ergeben, die das rechtmäßige Eigentum und die objektive Unmöglichkeit, diese Flächen zu bewerten und zu nutzen, nachweisen können. Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er 1) eine Anerkennung von Behörden, Stellen oder Personen, die die tatsächliche Kontrolle in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausüben, impliziert; 2) sich auf den Rechtsstatus dieser Gebiete nach dem Unionsrecht, wie er durch das Protokoll Nr. 10 festgelegt ist, auswirkt oder einer Behörde Rechte oder Vorteile gewährt; Die Maßnahmen nach diesem Artikel berühren nicht das Recht der Begünstigten, nach dem Völkerrecht oder vor den zuständigen Gerichten Rechtsbehelfe einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 3228
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems können die Mitgliedstaaten das europäische Landüberwachungssystem einrichten. Dadurch werden Landwirte mit Informationen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützt. Außerdem liefert es Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit

landwirtschaftlicher Betriebe.

Or. en

Begründung

Der frühere Artikel 70 Absatz 6 des NRP wurde als Artikel 20j (neu, Ziffer 6) übernommen. Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: das Wort „muss“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.

Änderungsantrag 3229
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wo dies notwendig ist, um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen und diese Verordnung um Folgendes zu ergänzen:
	a) Vorschriften über die auf Unionsebene festgelegte Methode für die jährliche qualitative Bewertung der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c;
	b) Vorschriften über das LPIS gemäß Absatz 3 Buchstabe
	c.
	9. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen mit Vorschriften für
	a) Form und Inhalt folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:
	i) des Bewertungsberichts gemäß

Absatz 4;

ii) der Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten; b) grundlegende Merkmale von und Regeln für

i) das AMS;

ii) GSA;

iii) LPIS

iv) das europäische Landüberwachungssystem.

10. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 87 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren, Prüfverfahren] erlassen.

Or. en

Begründung

Der frühere Artikel 70 Absätze 8, 9 und 10 des NRP wurde als Artikel 20j (neu, Ziffer 6) übernommen. Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: ganze Absätze zu dem früheren Artikel 70 Absätze 8, 9 und 10 wurden gestrichen.

Änderungsantrag 3230
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20a
	Europäisches und nationales GAP-Netz
	1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netz für die GAP (im Folgenden „nationales GAP-Netz“) für die Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den Erfahrungen und Verfahren bezüglich Netzwerktätigkeiten in den Mitgliedstaaten auf.

2. Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netz“) zur Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.

3. Die nationalen und europäischen GAP-Netze haben folgende Ziele:

a) Einbindung der Interessenträger und Sozialpartner in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRGAP-Plans;

b) Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;

c) Verbesserung der Qualität der NRGAP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse;

d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;

e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

4. Zur Erreichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netze Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher

Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRGAP-Pläne beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Vernetzung, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzen in Drittländern;

d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel 18a [LEADER] der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

5. Das europäische GAP-Netz und die nationalen GAP-Netze arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen. Das europäische GAP-Netz verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 57 der NRP-Verordnung: Aufnahme des Begriffs „Sozialpartner“ in Absatz 3 Buchstabe a.

Änderungsantrag 3231
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Europäische und nationale GAP-Netze
	1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des

Plans durch die Kommission ein nationales Netz für die GAP (im Folgenden „nationales GAP-Netz“) für die Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den Erfahrungen und vorhandenen Verfahren bezüglich Netzwerktätigkeiten in den Mitgliedstaaten auf.

2. Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netz“) zur Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.

3. Die nationalen und europäischen GAP-Netze haben folgende Ziele:

a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;

b) Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen;

c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse;

d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch; e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;

f) Verbreitung von Informationen zur GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

4. Zur Erreichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netze Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Vernetzung, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzen in Drittländern;

d) Unterstützung der Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel XX der vorliegenden Verordnung [LEADER], die in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und Förderung von Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien.

5. Das europäische GAP-Netz und die nationalen GAP-Netze arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen. Das europäische GAP-Netz verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

6. Die Einrichtung und Unterstützung eines nationalen GAP-Netzes gemäß Absatz 1 wird aus der technischen Hilfe gemäß Artikel 13 Absatz 1 der NRP-Verordnung finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 3232
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Europäisches und nationales GAP-Netz
	1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netz für die GAP (im Folgenden „nationales GAP-Netz“) für die Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den Erfahrungen und Verfahren bezüglich Netzwerktätigkeiten in den Mitgliedstaaten auf.
	2. Die Kommission richtet auf Unionsebene ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netz“) zur Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein.
	3. Die nationalen und europäischen GAP-Netze haben folgende Ziele:
	a) Einbindung der Interessenträger in die Ausarbeitung und Durchführung der GAP-Interventionen des NRP-Plans;
	b) Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Interventionen; c) Verbesserung der Qualität der NRP-Pläne und insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft sowie die Verbreitung der Ergebnisse;
	d) Förderung von Innovation, Peer-to-Peer-Lernen und Wissensaustausch;
	e) Steigerung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten;
	f) Verbreitung von Informationen zur

GAP und zu Fördermöglichkeiten; sowie

g) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP.

4. Zur Erreichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netze Folgendes:

a) Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP sowie Analyse der Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) Kapazitätsaufbau für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) Erleichterung von Austausch, Peer-to-Peer-Lernen und Vernetzung, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzen in Drittländern;

d) Unterstützung der Vernetzung geförderter Kooperationsprojekte wie die lokalen Aktionsgruppen oder die operationellen EIP-AGRI-Gruppen gemäß Artikel 19 dieser Verordnung und Förderung der Verknüpfung mit anderen von der Union geförderten Strategien.

5. Das europäische GAP-Netz und die nationalen GAP-Netze arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen. Das europäische GAP-Netz verwendet eine unverwechselbare visuelle Identität.

6. Die Einrichtung und Unterstützung eines nationalen GAP-Netzes gemäß Absatz 1 wird aus der technischen Hilfe gemäß Artikel 13 Absatz 1 der NRP-Verordnung finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 3233

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 38 Krisenzahlungen, die Landwirten nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen oder durch wild lebende Tiere verursachten Schäden gewährt werden
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen oder durch wild lebende Tiere verursachten Schäden betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	2. Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefalls oder die Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden,

unmittelbar Schäden verursacht haben, die zur Zerstörung von mindestens 30 % der betreffenden Fläche oder des betreffenden Tierbestands oder der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt haben.

3. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet oder die Tierhaltung berechnet.

4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

5. Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. ro

Änderungsantrag 3234
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20 (neu) (ex-Artikel 37 der NRP) Kontrolle der landwirtschaftlichen Ressourcen
	Aus dem Fonds können Maßnahmen der Kommission durch Fernerkundungsanwendungen zur Überwachung landwirtschaftlicher Ressourcen unterstützt werden, die darauf abzielen, der Kommission die Mittel zur Unterstützung der Marktüberwachung, der Krisenprävention, der Frühwarnsysteme und der faktengestützten Politikgestaltung an die Hand zu geben, ohne zusätzliche Verwaltungspflichten für Landwirte zu schaffen oder die im Rahmen der GAP geltenden spezifischen Kontroll-, Überprüfungs- und Sicherungssysteme zu ersetzen:
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung; sofern eine solche Überwachung nicht zu zusätzlichen Berichtspflichten oder Bürokratie für die Landwirte führt, nicht zu automatischen Sanktionen führt und den Schutz individueller Betriebsdaten und des Geschäftsgeheimnisses wahrt.

c) Teilen des Zugangs zu den Schätzungen gemäß Buchstabe b in einem internationalen Kontext, wie Initiativen, die von Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Erstellung von Treibhausgasinventaren im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder anderen internationalen Gremien koordiniert werden, sofern dieser Austausch auf aggregierten oder anonymisierten Daten beruht und keine Identifizierung einzelner Landwirte, landwirtschaftlicher Betriebe oder sensibler Geschäftsinformationen ermöglicht;

e) Gewährleistung der technologischen Überwachung des agrarmeteorologischen Systems, einschließlich der Entwicklung von Frühwarnsystemen für Dürren, Überschwemmungen, Brände, Hitzewellen, Schädlinge und andere Ereignisse, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verfügbarkeit von Wasser und die Ernährungssicherheit auswirken.

Or. es

Änderungsantrag 3235
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen

wie Quarantäneschädlingen und epizootischen Ausbrüchen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen. Um die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten, werden diese Zahlungen den Betriebsinhabern unverzüglich zur Verfügung gestellt.

2. Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

3. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit

des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

5. Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen Förderinstrumenten des Mitgliedstaats oder der Union oder privaten Versicherungen verhindert wird.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung: Ergänzungen nur in Absatz 1 „einschließlich Quarantäneschädlingen und epizootischen Ausbrüchen“ und „Um die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten, werden diese Zahlungen den Betriebsinhabern unverzüglich zur Verfügung gestellt“.

Änderungsantrag 3236
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die

Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:

a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext; b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Wasser, Biodiversität, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung; c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien; d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union; e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

2. Gemäß Absatz 1 finanziert die Kommission Maßnahmen, die Folgendes betreffen: a) die Erhebung oder den Erwerb von Daten, die für die Durchführung und Überwachung der

GAP erforderlich sind, einschließlich Satellitendaten, Geodaten und meteorologischer Daten; b) die Schaffung einer Geodateninfrastruktur und einer Website; c) Durchführung spezifischer Studien über die klimatischen Bedingungen; d) Fernerkundung zur Unterstützung der Überwachung von Änderungen der landwirtschaftlichen Landnutzung und der Bodengesundheit; und e) Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonometrischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder unter Beteiligung der Privatwirtschaft durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3237
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Free Trade Compensation and Offset Fund (Ausgleichs- und Ausgleichsfonds für den Freihandel)
	1. Es wird ein Freihandelsausgleichs- und Ausgleichsfonds (FTCOF) eingerichtet, der aus Eigenmitteln im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens finanziert und von den nationalen Finanzrahmen für die Interventionen gemäß Artikel 5 getrennt wird. Der FTCOF knüpft an den Vorschlag der Kommission für eine Reserve in Höhe von 1 Mrd. EUR an, mit der die Auswirkungen des EU-Mercosur-Abkommens auf die Landwirte in der Union abgemildert werden sollen.

2. Zweck des FTCOF ist es, Landwirte in der Union zu entschädigen, deren Einkommen durch den Wettbewerb mit Erzeugnissen, die im Rahmen von Freihandelsabkommen der Europäischen Union eingeführt werden, einschließlich der Abkommen mit dem Mercosur, den Vereinigten Staaten (Turnberry-Abkommen), Kanada (CETA), Mexiko, Chile, Neuseeland, Australien, Indien, Indonesien, Vietnam und der Ukraine, sowie durch ihre kumulativen Auswirkungen unmittelbar und nachteilig beeinflusst wird.

3. Zu den Schäden, die für eine Entschädigung im Rahmen des FTCOF in Betracht kommen, gehören der Druck auf die Agrarpreise und unlauterer Wettbewerb aufgrund von Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsstandards, die niedriger sind als die den Unionsherstellern auferlegten Standards.

4. Die FTCOF-Zahlungen sind degressiv und gedeckelt. Sie sind nicht von der bewirtschafteten Fläche abhängig, sodass die Unterstützung auf die kleinen und mittleren Betriebe konzentriert werden kann, die proportional am stärksten gefährdet sind und sich dafür entschieden haben, ihre Erzeugung auf die europäische Ernährungssouveränität auszurichten.

5. Der Zugang zum FTCOF wird durch eine Bewertung messbarer wirtschaftlicher Verluste erleichtert, die auf der Grundlage eines kumulativen Wirkungsberichts erstellt wird, der gemeinsam von der Kommission, unabhängigen Bewertungsstellen und Vertretern der landwirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zivilgesellschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Gewerkschaften, erstellt wird. Dieser Bericht wird immer dann aktualisiert, wenn ein Präferenzhandelsabkommen der Union mit Auswirkungen auf den Agrarsektor geschlossen oder überarbeitet wird.

Änderungsantrag 3238
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen oder durch wild lebende Tiere verursachten Schäden betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	2. Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6

Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % des Gebiets/des betreffenden Viehbestands oder der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

3. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

5. Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 38 der NRP-Verordnung, Absatz 1 wurde geändert, indem die Worte „durch wildlebende Tiere verursachte Schäden“ aufgenommen wurden, und Absatz 2 wurde geändert, indem die Worte „der betreffenden Fläche oder des betreffenden Viehbestands“ aufgenommen wurden.

Änderungsantrag 3239
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20a (neu)(vormals NRP Artikel 37) Überwachung der landwirtschaftlichen Ressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung; Diese Überwachung dient der Bewertung politischer Maßnahmen und der anfänglichen Planung und darf nicht dazu genutzt werden, Landwirten

zusätzliche Verwaltungs- oder Berichterstattungspflichten aufzuerlegen, die über die bereits nach Unionsrecht vorgeschriebenen Pflichten hinausgehen.

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union, wobei sicherzustellen ist, dass keine Maßnahmen den Wettbewerb verzerren oder den europäischen Landwirten unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegen;

e) Gewährleistung der technologischen Weiterverfolgung des agrarmeteorologischen Systems mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der Prognoseinstrumente für Landwirte und der Verringerung der Anfälligkeit für Klima- und Wetterrisiken. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Fernerkundungs- und Überwachungsinstrumente in verhältnismäßiger Weise und in erster Linie zur Unterstützung der Landwirte bei der Entscheidungsfindung, dem Risikomanagement und der Politikbewertung und nicht zur Erhöhung des Befolgungsaufwands eingesetzt werden.

Or. en

Begründung

The amendments ensure that the remote sensing and monitoring framework remains focused on practical policy support and risk management, while safeguarding farmers against

excessive administrative burden and intrusive date use.The amendments strengthen the crisis response framework by ensuring faster, more flexible and more efficient support for farmers affected by natural disasters and catastrophic events. At the same time, they encourage coordination with existing risk management tools, reduce administrative delays and ensure that support reaches affected farmers without unnecessary bureaucratic barriers, thereby enhancing resilience and continuity of agricultural production.

Änderungsantrag 3240
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, *einschließlich LUCAS*, Kulturen, *Oberflächen- und Grundwasser und der Veränderungen der hydrologischen Funktionsweise in den Wassereinzugsgebieten,* des Wassers, der Artenvielfalt *und der Wechselwirkungen mit Natura 2000, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Natura-Gebieten, Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt, Feuchtgebieten und

Torfflächen, wie von der JRC definiert, und der Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Landschaften und von Landqualitäten, sowie die Überwachung – soweit möglich – von Indikatoren für Methan- und Ammoniakemissionen, Nährstoffverluste, den Einsatz von Pestiziden sowie für biologische Vielfalt und Landschaftsmerkmale, die für die Widerstandsfähigkeit von Bedeutung sind Dies soll* Schätzungen ermöglichen, insbesondere in Bezug auf Ernteerträge, die landwirtschaftliche Erzeugung und die Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft* sowie die natürlichen Ressourcen, von denen die Lebensgrundlagen der Land- und Forstwirte abhängen, wie Bodengesundheit, biologische Vielfalt und hydrologische Resilienz,* und die Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme, insbesondere der hydrologischen Widerstandsfähigkeit und der kumulativen Auswirkungen von Einzugsgebieten,* sowie der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ermöglichen;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Begründung

*(vormals NRP Art. 37) ändert nur Buchstabe b (zwischen Sternchen, d. h. *xyz*). Da die Ernährungssicherheit davon abhängt, dass sich die landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren (Boden, Wasser und biologische Vielfalt) in einem guten Zustand befinden, ist die Überwachung dieser Ressourcen von entscheidender Bedeutung, insbesondere in Zeiten zunehmender klimatischer Störungen und Extreme. Streichung von „Wasser“ und „landwirtschaftliche Flächen“. Hinzufügung von LUCAS, „Oberflächen-...Einzugsgebiete“, „und Wechselwirkungen...insbesondere“, „Naturgebiete... und Forstwirtschaft“, „Bodenqualitäten... Dies sind„ “sowie...resilience„und „insbesondere...basins“.*

Änderungsantrag 3241
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Überwachung land- und forstwirtschaftlicher Ressourcen
	Aus dem Fonds können Maßnahmen der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung und Überwachung vor Ort für die Zwecke der Überwachung der land- und, falls anwendbar, forstwirtschaftlichen Ressourcen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, einschließlich Agroforstwirtschaft, Feuchtgebiete und Torfflächen, sowie gegebenenfalls der Waldumwelt, einschließlich Altwäldern, und die Überwachung des Zustands von Böden,

Kulturen, der Qualität von Oberflächen- und Grundwasser und der Veränderungen des ökologischen Flusses und der hydrologischen Funktionsweise, der Artenvielfalt, der Emissionen, der Agrarlandschaften, einschließlich Landschaftselementen, und der landwirtschaftlichen Flächen und gegebenenfalls der bewaldeten Flächen, um Schätzungen insbesondere in Bezug auf Erträge, Steigerungen und die landwirtschaftliche Erzeugung sowie die Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie die Bewertung der Widerstandsfähigkeit, einschließlich der Wasserresilienz, landwirtschaftlicher Systeme und gegebenenfalls der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen und, falls anwendbar, des forstmeteorologischen Systems.

Or. en

Begründung

1. Gegebenenfalls wird der Umfang der Überwachung gemäß diesem Artikel auf Waldressourcen und die In-situ-Überwachung ausgeweitet. 2. In Buchstabe b wurden zusätzliche Änderungen vorgenommen.

Änderungsantrag 3242
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, sowie der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige

Entwicklung;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen, insbesondere im Rahmen von Initiativen, die von Organisationen der Vereinten Nationen koordiniert werden, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder durch Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

f) Daten, die im Rahmen von Fernerkundungsanwendungen erhoben werden, sollten nicht dazu verwendet werden, Landwirten zusätzliche Sanktionen oder regulatorische Verpflichtungen aufzuerlegen.

Or. fr

Begründung

Ehemaliger Artikel 37 des NRP mit Hinzufügung von Nummer 1 Buchstabe f.

Änderungsantrag 3243
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20c (neu) (vormals NRP Artikel 40) Interne Stützung der WTO
	1. Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang IIa (neu) [WTO-Anhang] der

vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) der vorliegenden Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.

2. Die Intervention gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, g, o und p dieser Verordnung muss die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung für diese Interventionen aufgeführten Kriterien des Anhangs IIa (neu) des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen. Bei anderen Interventionen sind die Absätze des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, die in Anhang IIa (neu) dieser Verordnung [WTO-Anhang] aufgeführt sind, nur indikativ, und diese Interventionen können stattdessen mit einem anderen Absatz des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft sowie mit Artikel 6.5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (Blaue Box) im Einklang stehen. Um Landwirten einen Anreiz für die Erbringung ökologischer Dienstleistungen zu bieten, könnte der Einheitsbetrag der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f die entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste für Landwirte übersteigen, sodass die Obergrenze der aggregierten Stützung für Bound-Maßnahmen (AMS) für die EU eingehalten wird. Überschreiten alle von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten abweichenden Interventionen die Gesamt-AMS für die gesamte Union, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der indikativen Referenzbeträge für jeden Mitgliedstaat, die anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien

berechnet werden. Die Gestaltung dieser anderen Interventionen wird im NRP-Plan spezifiziert und erläutert.

Or. en

Begründung

In Artikel 6.5 (Blaue Box) und Anhang 2 (Grüne Box) des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft sind die Kriterien festgelegt, die erfüllt sein müssen, um von Reduktionsverpflichtungen ausgenommen zu werden. Die aggregierte Stützung des Bounds (AMS) ist die Obergrenze für handelsverzerrende Maßnahmen. Um Anreize für Landwirte zu schaffen, Umweltdienstleistungen zu erbringen, könnte der Betrag einiger Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die zusätzlich entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste übersteigen. Für die EU-27 wird diese Obergrenze auf mehr als 65 Mrd. EUR pro Jahr festgelegt.

Änderungsantrag 3244
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Treten solche Ereignisse ein, so wird die Unterstützung den Landwirten rasch zur Verfügung gestellt. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	2. Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung

durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

Or. pt

Änderungsantrag 3245
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20b (neu) Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen,

widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Treten solche Ereignisse ein, sollte die Unterstützung den Betriebsinhabern unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.

2. Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 38)ADDITION: including animal and plant diseases. In case of occurrence of such events, the support should promptly be made available to farmers.Depending on local and climatic conditions, some Member States and farmers are more exposed than others to natural disasters, adverse climate events, and catastrophic events, which requires different approaches. Therefore, Member States should have a certain degree of flexibility in implementing the crisis payment measure. However, the Member State should commit to ensuring that such support is made available promptly should such events occur. CHANGE: 20% instead of 30 % - To improve the efficiency of the system, a lower damages threshold should be set. (Note: this ensures coherence with the provisions on risk management).

Änderungsantrag 3246
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds für national-regionale Partnerschaften können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden. Durch diese Anwendungen zur Fernerkundung sollen der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher

Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Or. en

Änderungsantrag 3247
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an

die Hand gegeben werden sollen:

a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;

b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 37 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 3248
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;
	c)
	Öffnung des Zugangs zu den unter

Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Or. en

Änderungsantrag 3249
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Beobachtung der Agrarressourcen
	Aus dem Fonds können von der Kommission im Rahmen von Anwendungen zur Fernerkundung für die Zwecke der Überwachung der Agrarressourcen ergriffene Maßnahmen unterstützt werden, durch die der Kommission die Mittel für Folgendes an die Hand gegeben werden sollen:
	a) Steuerung der Agrarmärkte der Union in einem globalen Kontext;
	b) Sicherstellung von agroökonomischer Überwachung sowie Agrarumwelt- und Klimaüberwachung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung

landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agrarforstwirtschaftlicher Flächen, und der Überwachung des Zustands von Böden, Kulturen, Agrarlandschaften und landwirtschaftlichen Flächen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft sowie zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme und der Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;

c) Öffnung des Zugangs zu den unter Buchstabe b genannten Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von Organisationen der Vereinten Nationen koordinierten Initiativen, etwa die Erstellung von Treibhausgasinventaren gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, oder Initiativen sonstiger internationaler Gremien;

d) Beitrag zu spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Weltmärkte unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union;

e) technische Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Or. en

Begründung

vormals Artikel 37 der NRP-Verordnung

Änderungsantrag 3250
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit
	1. Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Bereichen eine Kooperationsunterstützung festlegen und bereitstellen:
	a) Projekte der operationellen Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 Absatz 2 [EIP] der Verordnung XX [GAP]; e) von der Union oder den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen und ihre Anwendung durch Landwirte;
	b) Unterstützung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden;
	c) Förderung und Unterstützung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge;
	d) Unterstützung sonstiger Kooperationsformen, die zu den spezifischen Zielen beitragen.
	2. Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit umfasst mindestens zwei Akteure und trägt zur Erreichung mindestens eines der in Artikel 3 [spezifische Ziele] festgelegten spezifischen Ziele bei.
	3. Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für die Einrichtung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden auf 10 % des Umsatzes der Gruppierung bzw. der Organisation mit höchstens 100 000 EUR pro Jahr; diese Unterstützung ist degressiv und auf die ersten fünf Jahre nach Anerkennung oder nach Beginn von gemeinsamen Tätigkeiten, die zur Anerkennung führen sollen, begrenzt, wie dies die Mitgliedstaaten im Landwirtschaftskapitel ihres Plans

festgelegt haben.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 74 der NRP-Verordnung) Artikel 74 Absätze 1a bis 1c streichen.

Änderungsantrag 3251
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Interne Stützung im Rahmen der WTO
	1. Die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der in Artikel 1a (neu) und Artikel 1b (neu) dieser Verordnung sowie in Artikel 4 der NRP-Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen und Bedingungen so gestaltet, dass sie den Kriterien in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen.
	2. Die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, g, o und p dieser Verordnung muss die Kriterien der Absätze des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang XVII dieser Verordnung [WTO-Anhang] für solche Interventionen erfüllen. In Bezug auf andere Interventionen sind die Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang XVII [WTO-Anhang] der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, nur indikativ, und es kann stattdessen einem anderen Absatz von Anhang 2 des

WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprochen werden, wenn dies im NRP-Plan festgelegt und erläutert wird.

Or. es

Änderungsantrag 3252
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Allgemeine Grundsätze für die administrative Umsetzung
	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchführung dieser Verordnung auf den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung beruht.
	2. Die Anforderungen an die Betriebsinhaber in Bezug auf Beihilfeanträge, Zahlungsanträge, Belege, Unterlagen und Kontrollen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Betrag der betreffenden Stützung stehen und auf das für die Feststellung der Beihilfefähigkeit und die Überprüfung der Einhaltung der für die betreffende Stützung geltenden Bedingungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein.
	3. Informationen, die den Behörden bereits vorliegen, dürfen von den Begünstigten nicht erneut angefordert werden, es sei denn, dies ist für die Verwaltung, Kontrolle oder Zahlung der betreffenden Unterstützung unbedingt erforderlich.
	4. Die Verwaltungsverfahren werden auf einfache, prägnante und benutzerfreundliche Weise gestaltet und dürfen keine Dokumentations- oder

Verwaltungsanforderungen auferlegen, die über das für die Verwaltung, Kontrolle und Zahlung der betreffenden Unterstützung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 3253
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Landwirtschaft in kontrollierten Umgebungen und vertikale Landwirtschaft
	1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2030 einen Bericht vor, in dem die Rolle und der potenzielle Beitrag der Landwirtschaft in kontrollierten Umgebungen, einschließlich Systeme der vertikalen Landwirtschaft, zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik bewertet werden.
	2. In dem Bericht wird insbesondere Folgendes untersucht:
	a) der Beitrag solcher Erzeugungssysteme zur Ernährungssicherheit, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel;
	b) ihre potenzielle Rolle bei der nachhaltigen Lebensmittelerzeugung;
	c) die Wechselwirkung zwischen vertikaler Landwirtschaft und traditionellen landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen;
	d) die mögliche Integration solcher Systeme in bestehende GAP-

Interventionen, einschließlich der Unterstützung von Investitionen, Innovation und Wissensaustausch.

3. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt, um die Einbeziehung der Landwirtschaft unter kontrollierten Umweltbedingungen in die einschlägigen GAP-Stützungsinstrumente zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 3254
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Unterstützung bei Betriebsnachfolge und Vorruhestand
	1. Die Mitgliedstaaten können die Betriebsnachfolge und den Generationswechsel mit Instrumenten unterstützen, die die Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe an Nachfolger erleichtern.
	2. Die Unterstützung kann Landwirten gewährt werden, die die Betriebstätigkeit einstellen und ihren Betrieb einem Nachfolger übergeben, der die vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Kriterien erfüllt.
	3. Die Unterstützung umfasst insbesondere Folgendes:
	a) Vorruhestand;
	b) Prämien für die Übergabe eines Betriebs;
	c) Rechts- und Finanzberatung im Zusammenhang mit der Nachfolge;
	d) Unterstützung bei den Kosten, die im Zusammenhang mit der Übergabe eines

Betriebs entstehen.

4. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Förderfähigkeit und den Zeitraum für die Auszahlung der Unterstützung in ihren NRP-Plänen fest.

5. Die Unterstützung trägt zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zur Erleichterung des Zugangs von Junglandwirten zu landwirtschaftlichen Flächen bei.

Or. pl

Änderungsantrag 3255
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20b (neu) (vormals NRP Artikel 38)
	1. Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen (1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Betriebsinhaber zu gewährleisten, und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potenzials gegebenenfalls mit Verfahren einhergeht, die die Anpassung an den Klimawandel und die Bodenresilienz verbessern.

Or. en

Begründung

Krisenzahlungen sind zwar für das Überleben von landwirtschaftlichen Betrieben, die von extremen Wetterereignissen betroffen sind, von entscheidender Bedeutung, doch sollten Fehlanpassungen nicht unbeabsichtigt mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden. Indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Kontinuität und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit Verfahren zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der Bodenresilienz einhergehen sollte. Dadurch wird die Krisenunterstützung mit den umfassenderen GAP-Zielen der langfristigen ökologischen Resilienz in Einklang gebracht und die Wahrscheinlichkeit und Schwere künftiger klimabedingter Schäden verringert.

Änderungsantrag 3256
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Artikel 20j (neu) Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)
	6. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems können die Mitgliedstaaten das europäische Landüberwachungssystem einrichten. Dadurch werden Landwirte mit Informationen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützt. Außerdem liefert es Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

Or. en

Begründung

Früherer Artikel 70 Absatz 6 des NRP; vereinbart, diesen zu übernehmen. Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: im ersten Satz wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

Änderungsantrag 3257
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22b
	Artikel 20b (neu) (vormals Artikel 38 der NRP)
	Soforthilfen für Landwirte nach Naturkatastrophen, sanitären oder phytosanitären Krisen, schwerwiegenden Marktstörungen, außergewöhnlichem Anstieg der Produktionskosten und anderen außergewöhnlichen Umständen.
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, einschließlich Viehzüchtern, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Dürren, Überschwemmungen, Bränden, Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, Tierseuchen, sanitären oder phytosanitären Krisen, schweren Marktstörungen, einem außergewöhnlichen Anstieg der Produktionskosten, größeren Veterinärkrisen oder anderen außergewöhnlichen Umständen betroffen sind, die die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigen, Soforthilfen gewähren. Diese Zahlungen erfolgen im Wege vereinfachter und zeitnaher Verfahren und zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Betriebsinhaber vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter präzisierten Bedingungen zu gewährleisten. Stellen solche Umstände eine schwere Veterinärkrise dar, so können die Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme des Sicherheitsnetzes im Rahmen des Verfahrens beantragen, um Veterinärausgaben zu finanzieren oder zu

kofinanzieren, die zur Verhütung, Bekämpfung, Eindämmung oder Bewältigung der Krise und zur Gewährleistung der Kontinuität der Viehwirtschaft erforderlich sind. Für die Zwecke dieses Artikels können Veterinärausgaben, die im Falle einer schweren Veterinärkrise über das Sicherheitsnetz des Verfahrens finanziert oder kofinanziert werden können, insbesondere Impfungen, Tests, epidemiologische Überwachung, Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Vektorkontrolle, tierärztliche Notfalldienste, Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbringungsbeschränkungen, Schlacht- oder Tötungsmaßnahmen, Entfernung, Transport und Beseitigung von Tierkörpern, Reinigung und Desinfektion, Entschädigung betroffener Landwirte, einschließlich Viehzüchter, und Wiederherstellung der Produktionskapazität von Betrieben umfassen.

2. Die in diesem Artikel vorgesehene Beihilfe setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats offiziell anerkennt, dass eine Naturkatastrophe, ein widriges Wetterereignis, eine schwerwiegende Veterinärkrise, eine Tier- oder Pflanzengesundheitskrise, eine Pflanzenschutzkrise oder ein katastrophales Ereignis gemäß der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist, und dass diese Ereignisse oder die gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung einer Krankheit oder eines Pflanzenschädlings, oder die Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen im Zusammenhang mit einer neu auftretenden Krankheit gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen wurden,

unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Vernichtung von mindestens 320 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder des Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums geführt hat, wobei der Höchst- und der Mindestwert unberücksichtigt bleiben. Stellt das offiziell anerkannte Ereignis eine schwere Veterinärkrise dar, so ermöglicht diese Anerkennung dem Mitgliedstaat, die Inanspruchnahme des Sicherheitsnetzes im Rahmen des Verfahrens zur Deckung der förderfähigen Veterinärausgaben gemäß Absatz 1a zu beantragen.

3. Die Verluste werden auf Betriebsebene je nach Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor, in Bezug auf die betreffende spezifische Fläche, je Hektar, je Tier, je Großvieheinheit oder auf der Grundlage der Erzeugung, des Einkommens, der zusätzlichen Kosten oder anderer vom Mitgliedstaat festgelegter objektiver Indikatoren berechnet.

Im Falle einer schweren Veterinärkrise können die Verluste und beihilfefähigen Kosten Produktionsverluste, Einkommensverluste, zusätzliche Veterinärkosten, Präventions- und Sofortmaßnahmen, Kosten im Zusammenhang mit Verbringungsbeschränkungen, Tierschutz- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie Kosten umfassen, die zur Wiederherstellung der Produktionskapazität des Betriebs erforderlich sind.

4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Fördersätze fest, um den Verlust zusätzlicher Erzeugungs-, Einkommens- oder Kostenverluste auszugleichen. Diese Sätze können für Betriebsinhaber höher sein, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene

durchführen, um das Niveau der Erzeugungs- und Einkommensrisiken, für die eine Unterstützung gewährt wird, zu verringern, sofern Betriebsinhaber, die solche Präventivmaßnahmen aufgrund höherer Gewalt, fehlender verfügbarer Instrumente, Hygienebeschränkungen, Wasserknappheit, außergewöhnlicher Umstände oder unverhältnismäßiger Kosten nicht nicht automatisch von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Zur Berechnung der Verluste können Indizes oder andere objektive Berechnungsmethoden verwendet werden.

Wird das Sicherheitsnetz des Verfahrens im Falle einer schweren Veterinärkrise aktiviert, so kann Unterstützung in Form von Vorschusszahlungen, Pauschalbeträgen, standardisierten Einheitskosten, vereinfachter Finanzierung oder Erstattung förderfähiger Kosten gewährt werden, um eine rasche Reaktion zu gewährleisten, die Liquidität der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und eine Unterbrechung der Tierhaltung zu vermeiden.

5. Bei der Gewährung von Beihilfen gemäß diesem Artikel sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Überkompensation vermieden wird, die sich aus der Kombination dieser Beihilfen mit anderen nationalen oder EU-weiten Förderinstrumenten oder mit privaten Versicherungsprogrammen ergibt. Diese Überprüfung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Vorschüsse oder vereinfachte Zahlungen zu gewähren, wenn dringende Unterstützung erforderlich ist, um die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten.

5a. Die über das Sicherheitsnetz im Rahmen des Verfahrens bei größeren Veterinärkrisen gewährte Hilfe ergänzt die reguläre GAP-Unterstützung, die Veterinärprogramme der EU und mit dem EU-Recht vereinbare nationale oder regionale Maßnahmen. Sie dürfen nicht

zu einer Kürzung der Direktzahlungen, der einkommensbezogenen Unterstützung, der Investitionsunterstützung, der Krisenzahlungen, der sektoralen Interventionen oder anderer Unterstützung führen, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen.

Or. es

Änderungsantrag 3258
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)
	1. Jeder Mitgliedstaat errichtet und betreibt ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (im Folgenden „integriertes System“). Es gilt für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g dieser Verordnung aufgeführten Interventionen.
	2. Soweit erforderlich wird das integrierte System auch für die Verwaltung der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und in allen geeigneten Fällen für die Maßnahmen gemäß Titel VI [Bestimmungen über die Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage] der NRP-Verordnung genutzt.
	3. Das integrierte System umfasst
	a) ein Flächenüberwachungssystem (AMS): Das GSA ist ein digitales Instrument zur Antragstellung, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann; Das GSA ist ein digitales

Instrument, mit dem der Begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verfahren des Betriebs angeben kann; c) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS); e) ein System zur Identifizierung der Begünstigten der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Interventionen;f) ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten führen jährlich Verwaltungskontrollen bezüglich des Beihilfeantrags und des Zahlungsantrags durch, um deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen müssen um Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, die mit technologischen Mitteln aus der Ferne durchgeführt werden können. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, keine Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wenn die Fördervoraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Überwachungssystems für die Landwirtschaft gemäß Buchstabe a dieses Artikels überwacht werden.

4. Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich die Qualität der Elemente des integrierten Systems gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c nach der auf Unionsebene festgelegten Methode.

Werden bei der Bewertung Mängel bei den Elementen des integrierten Systems festgestellt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Abhilfemaßnahmen; andernfalls fordert die Kommission sie auf, einen Fahrplan mit einem detaillierten Zeitplan für die Umsetzung der ausstehenden Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten.

Der Kommission werden bis zum 15. Februar, der auf das betreffende Kalenderjahr folgt, ein Bewertungsbericht und gegebenenfalls die Abhilfemaßnahmen mit dem Zeitplan für ihre Durchführung übermittelt.

4a. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung

und Anwendung des integrierten Systems kann die Kommission spezialisierte Einrichtungen oder Fachleute heranziehen, um die Einrichtung, die Überwachung und den Betrieb des integrierten Systems zu erleichtern und insbesondere den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fachlichen Rat zu erteilen.

5. Die Kommission stellt den für das Überwachungssystem für die Landwirtschaft zuständigen Behörden oder den von diesen Behörden beauftragten Dienstleistern unentgeltlich die dafür erforderlichen Satellitendaten zur Verfügung. Für die Zwecke der qualitativen Bewertung des integrierten Systems nach Absatz 4 versorgt die Kommission sie unentgeltlich mit den notwendigen sehr hochauflösenden Bildern. Die Kommission bleibt Eigentümerin der Satellitendaten und -bilder.

6. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems richtet die Kommission das europäische Landüberwachungssystem ein. Dadurch werden Landwirte mit Informationen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützt. Außerdem liefert es Daten für die Entwicklung und Überwachung der GAP und fördert den Austausch von Daten über die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

7. Das europäische Landüberwachungssystem umfasst zumindest Daten zu den Elementen des integrierten Systems nach Absatz 3 und gegebenenfalls Daten, die Landwirte gemäß Artikel 21 dieser Verordnung an Behörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten können das europäische Landüberwachungssystem mit zusätzlichen Diensten um weitere Informationsquellen zum Nutzen der Landwirte erweitern.

Änderungsantrag 3259
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Soforthilfen für Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Soforthilfen gewähren. Diese Soforthilfen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	2. Die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden,

unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

3. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die mit der Produktion und den Einkünften verbundenen Risiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionsverluste können Indizes verwendet werden.

5. Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es nicht zu einer Überkompensation kommt, die sich aus der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen ergibt.

6. Die Mitgliedstaaten können auch im Falle schwerwiegender Marktstörungen infolge geopolitischer Krisen oder außergewöhnlicher Handelsstörungen, die landwirtschaftlichen Erzeugern erhebliche Verluste verursachen, Beihilfen gewähren.

Or. fr

Begründung

Ehemaliger Artikel 38 des NRP mit einer Änderung in Absatz 2 („20 %“) und der Hinzufügung von Absatz 6.

Änderungsantrag 3260
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Artikel 57 der NRP-Verordnung – Europäische und nationale GAP-Netze
	1. Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach Genehmigung des Plans durch die Kommission ein nationales Netz für die GAP (im Folgenden „nationales GAP-Netz“) für die Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren sowie anderen Akteuren im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene ein und unterstützt dieses. Die nationalen GAP-Netze bauen auf den Erfahrungen und Verfahren bezüglich Netzwerktätigkeiten in den Mitgliedstaaten auf.
	2. Die Kommission richtet ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „europäisches GAP-Netz“) zur Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf Unionsebene ein.
	3. Die Ziele des europäischen GAP-Netzes und der nationalen GAP-Netze bestehen darin: a) die Interessenträger in die Ausgestaltung und Umsetzung der GAP-Interventionen im Rahmen des NRP-Plans einzubeziehen; b) die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der

GAP-Interventionen zu unterstützen; c) die Qualität von NRP-Plänen und insbesondere von deren landwirtschaftsbezogenen Maßnahmen zu verbessern und die Ergebnisse zu verbreiten; d) Innovation, Peer-Learning und Wissensaustausch zu fördern; e) die Kapazitäten für die Überwachung und Bewertung zu stärken; f) Informationen über die GAP und über die Finanzierungsmöglichkeiten zu verbreiten; g) zur Weiterentwicklung der GAP beizutragen.

4. Zur Erreichung der in Absatz 6 genannten Ziele unternehmen die Netze Folgendes:

a) Sie erheben, analysieren und verbreiten Informationen zu bewährten Verfahren in Bezug auf die GAP und analysieren die Entwicklungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum;

b) sie stärken den Kapazitätsaufbau für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure, die an der Durchführung, Überwachung und Evaluierung der NRP-Pläne in Bezug auf die GAP beteiligt sind;

c) sie erleichtern den Austausch, das Peer-Learning und Netzwerktätigkeiten sowie gegebenenfalls den Austausch mit Netzen in Drittländern;

d) sie unterstützen die Netzwerktätigkeiten geförderter Kooperationsprojekte, wie lokale Aktionsgruppen nach Artikel XX der vorliegenden Verordnung [LEADER] oder der in Artikel 19 der vorliegenden Verordnung genannten operationellen Gruppen der EIP-AGRI und treiben Vernetzungen mit anderen von der Union geförderten Strategien voran. 5. Das europäische GAP-Netz und die nationalen GAP-Netze arbeiten zusammen und führen gemeinsame Aktivitäten durch, um die in dem Absatz genannten Ziele zu erreichen.

(3). Das europäische GAP-Netz verwendet

eine unverwechselbare visuelle Identität.

Or. ro

Änderungsantrag 3261
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22b
	Anwendung der Vereinbarung über Ölsaaten
	1. Wenn die Mitgliedstaaten flächenbezogene Maßnahmen vorsehen, die für den Anhang der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten im Rahmen des GATT relevant sind, darf die Gesamtfläche, für die auf der Grundlage der in den Plänen der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Ergebnisse Beihilfen gewährt werden, die für die gesamte EU festgelegte Höchstfläche nicht überschreiten.
	2. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Beihilfe zu gewähren, gibt im PNR-Plan die entsprechenden erwarteten Erträge in Hektar an.
	3. Übersteigt die Summe der von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Programmen vorgeschlagenen voraussichtlichen Erzeugungsmengen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Höchstfläche für die gesamte EU, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, mit denen für jeden Mitgliedstaat die indikative Referenzfläche für die Beihilfe festgelegt wird, die auf der Grundlage des Anteils jedes Mitgliedstaats an der

durchschnittlichen Anbaufläche der EU in den fünf vorangegangenen Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Planvorschlags, berechnet wird. Diese Durchführungsmaßnahmen werden gemäß dem in Artikel 88 der Verordnung über nationale Forschungspläne vorgesehenen Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

4. Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen erwarteten Ergebnisse entsprechend den Kürzungskoeffizienten an.

5. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten PNR-Plan festgelegten erwarteten Ergebnisse zu erhöhen, so teilt er dies der Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des PNR-Plans mit.

6. Soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass die in Absatz 1 genannte maximale Beihilfefläche für die gesamte EU überschritten wird, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte in Form eines Beschlusses, mit dem die Kürzungskoeffizienten festgelegt oder die bestehenden Kürzungskoeffizienten für alle Mitgliedstaaten angepasst werden, die ihre Referenzfläche für Beihilfen in ihren PNR-Plänen überschritten haben.

7. Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Sonnenblumenkernen zum Herstellen von Süßwaren von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. es

Änderungsantrag 3262
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
	1. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.
	Diese Zahlungen werden Landwirten gewährt, die Präventions- und Anpassungsmaßnahmen sowie Interventionen auf Betriebsebene, einschließlich Risikomanagementinstrumenten, durchführen oder sich verpflichten, diese innerhalb eines von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitraums durchzuführen, um sich besser vor solchen Ereignissen zu schützen und deren Auswirkungen abzumildern. Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen für solche Präventions- und Anpassungsmaßnahmen fest.
	2. Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit

oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

3. Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

4. Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventiv- und Anpassungsmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

5. Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen Förderinstrumenten des Mitgliedstaats oder der Union oder privaten Versicherungen verhindert wird.

Or. en

Begründung

Absatz 1 wird ein Unterabsatz 2 angefügt, um Anreize für Risikomanagementinstrumente zu schaffen.

Änderungsantrag 3263
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Artikel 20d (neu) (vormals NRP Artikel 41) Umsetzung der Vereinbarung über Ölsaaten
	Haben die Mitgliedstaaten flächenbezogene Interventionen vorgesehen, die für den Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten ((Sojabohnen, Raps und Sonnenblumenkerne) im Rahmen des GATT relevant sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den Plänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union, d. h. 7,854 Mio. Hektar, nicht übersteigen.
	2. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu gewähren, gibt in seinem NRP-Plan die entsprechenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.
	3. Überschreiten alle von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen vorgeschlagenen Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 dieses Artikels, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der indikativen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils jedes

Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den vorangegangenen fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr vor der Vorlage des Vorschlags für den Plan, berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 der NRP-Verordnung genannten Prüfverfahren [Ausschussverfahren] erlassen.

4. Die Kommission teilt jedem dieser Mitgliedstaaten den Verringerungskoeffizienten mit. Die Mitgliedstaaten passen die in den NRP-Plänen vorgeschlagenen geplanten Outputs entsprechend den Verringerungskoeffizienten an.

5. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die geplanten, in Absatz 1 genannten und im von der Kommission genehmigten NRP-Plan festgelegten Outputs zu erhöhen, so informiert er die Kommission im Wege eines Antrags auf Änderung des NRP-Plans.

6. Wenn es erforderlich ist, um ein Überschreiten der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zu vermeiden, werden von der Kommission für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzstützungsfläche in ihren NRP-Plänen überschritten haben, Verringerungskoeffizienten festgelegt oder die geltenden Verringerungskoeffizienten überarbeitet. Die Kommission erlässt Durchführungsbeschlüsse zur Festlegung oder Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Verringerungskoeffizienten.

7. Die Mitgliedstaaten schließen den Anbau von Konfektionssonnenblumenkernen von jeder flächenbezogenen Intervention nach Absatz 1 aus.

Or. en

Begründung

Siehe die schriftliche Anfrage: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2026-002199-ASW_EN.html